

## Die Verwaltungsnormen der Hirsauer Reform und ihre praktische Umsetzung in Admont bis ins 16. Jahrhundert

Von Britta Fajfar

Dieser Artikel wurde zum größten Teil meiner Diplomarbeit „Die Verwaltungsstrukturen des Stiftes Admont vom Mittelalter bis ins 16. Jahrhundert“ aus dem Jahre 1991 entnommen. Der Beitrag möchte, aufbauend auf den „*Consuetudines Hirsaugienses*“, die wiederum ihren Ursprung in der *Regula Benedicti* des hl. Benedikt von Nursia haben, die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen administrativen Veränderungen des Stiftes Admont darstellen. In den sechs Jahrhunderten zwischen der Entstehungszeit der *Regula* und dem Wirken der Hirsauer und Admonter haben sich die wirtschaftlichen und auch die verwaltungsmäßigen Gegebenheiten wesentlich verändert. Ging Benedikt von Nursia (zirka 480–547) noch von einer kleinen überschaubaren Mönchsgemeinschaft im Sinne von „*ora et labora*“ aus, denn Gregor der Große erwähnt in seiner Lebensbeschreibung des hl. Benedikt, „[daß] die Kenntnisse der Benediktinerregel zu Lebzeiten des heiligen Ordensvaters über das Mutterkloster – Monte Cassino, die Wiege des benediktinisch-abendländischen Mönchtums – nicht weit hinausgedrungen [sind]“,<sup>1</sup> so mußte der Abt von Hirsau bereits an ein Kloster mit umfangreichem Grundbesitz denken. Diese zahlreichen Besitzungen mußten aber nicht nur verwaltet, sondern auch bearbeitet werden. Die Hirsauer Reformen beinhalten demnach nicht nur Kapitel, die das religiöse Leben neu beleben, verinnerlichen und reglementieren sollten, sondern auch einige Artikel, die sich mit der Administration einer relativ großen klösterlichen Gemeinschaft beschäftigen. Für einen solch ausgedehnten Wirtschaftskörper, wie ihn das obersteirische Stift Admont im Hoch- und Spätmittelalter darstellte, war die *Regula Benedicti* sicherlich nicht konzipiert. Diese um 530 in Monte Cassino von Benedikt von Nursia verfaßte Mönchsregel<sup>2</sup> ist in 73 Kapitel unterteilt und ordnet einerseits das geistige Leben der Mönche, andererseits sind auch Kapitel darin enthalten, die sich mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten auseinandersetzen.

An die Spitze seines Klosters stellte Benedikt den Abt, der für alle Mönche die oberste Instanz in der Mönchsgemeinschaft darstellte. Er sorgte aber nicht nur für ihr

<sup>1</sup> Rudolf List, *Stift Admont 1074–1974*, Festschrift zur Neunhundertjahrfeier, Ried im Innkreis 1974, S. 4.

<sup>2</sup> Hans Urs Balthasar (Hg.), *Die großen Ordensregeln. Die Regel des heiligen Benedikt*, Zürich – Köln 1961, S. 121.

geistiges Wohlergehen, sondern er zeichnete auch für ihre ausreichende Versorgung mit Kleidung, Nahrung u. v. m. verantwortlich. Die zweite Stelle in der Hierarchie der Klostergemeinschaft war für den Cellerarius, den Kellermeister, vorgesehen. Zum Cellerarius wurde einer aus der Gemeinschaft ausgewählt, der lebenserfahren, mäßig und gottesfürchtig war. Er hatte bereits in dieser frühen Zeit jene Verpflichtungen inne, die auch später zu einem Teil seiner Obliegenheiten zählten. Falls die Klostergemeinde größer werden sollte, waren Gehilfen zu seiner Unterstützung vorgesehen. Mit ihrer Unterstützung kann er das ihm anvertraute Amt verwalten, „ohne den Frieden der Seele zu verlieren“. Bereits in dieser frühen Zeit nahm er neben dem Abt die wichtigste Funktion in der klösterlichen Verwaltung ein. Auch in der Administration Admonts sehen wir die überragende Rolle des Cellerarius; die Verpflichtung gegenüber dem Abt wurde allmählich immer geringer.

Betrachten wir nun die Regula Benedicti genauer, so fällt auf, daß unter den 73 Kapiteln keines zu finden ist, das sich mit Grundbesitz bzw. mit dessen Verwaltung beschäftigt. Ein einziges Kapitel beinhaltet einen vagen Hinweis auf Grundbesitz, der von den neu eintretenden Brüdern oder deren Eltern gegeben wird.<sup>3</sup> Nach den Statuten der Regula Benedicti bestand der Grundbesitz des Klosters aus Schenkungen der Brüder. Die Herkunft der mönchischen Nahrungsmittel wiederum läßt sich aus dem bestehenden Grundbesitz erklären. Die Frage nach der Bearbeitung des Bodens scheint weit schwieriger und komplexer zu sein. Wenn man sich eine kleine klösterliche Gemeinde vorstellt, nach den Benediktinerregeln recht streng und in sich geschlossen, mit genau festgelegten Gebetsstunden, ist es undenkbar, daß die Mönche ihren Grund und Boden selbst bebaut haben, sondern daß immer Bauern und Dienstboten vorhanden waren. Für den hl. Benedikt schienen die Dinge so klar zu liegen, daß er eine Erwähnung in der Regel gänzlich außer Betracht gelassen hat. Nachdem der mittelalterliche Mensch tief religiös war, darf es nicht verwunderlich erscheinen, daß die Klöster einen solch regen Zuspruch, in welcher Art auch immer, entweder durch Eintritte in das Kloster oder durch zahlreiche, oft ansehnliche Schenkungen hatten. Für diese zahlreichen Besitztümer mußten aber neue, bessere und straffere Verwaltungseinheiten geschaffen werden.

Bereits die Reformpläne des Klosters Hirsau, das eine Gründung des Grafen von Calw war, weisen neue Verwaltungsämter auf. Hirsau wurde unter Abt Wilhelm (1069–1091) zum Zentrum der kluniazensischen Reformbewegung in Deutschland, nachdem er als Mönch von St. Emmeram in Regensburg auch mit der Reform von Gorze in Berührung gekommen war. Cluny wollte beispielgebend für religiöse Pflichterfüllung, strenge Disziplin und einen würdigen Gottesdienst sein. Wilhelm versuchte, die strengen Regeln Benedikts zu erneuern, und schuf durch die Benutzung der in Cluny üblichen „Consuetudines“ und anderer Regeln die Hirsauer Gewohnheiten, die sich in ihrer Strenge von den bisherigen Lebensformen deutscher Benediktiner wesentlich unterschieden.<sup>4</sup> Die Verbreitung der Hirsauer Reformen war

umfassend, sie reichte von Sachsen bis nach Kärnten. Durch die unheilvollen Folgen des Investiturstreites gewarnt, versuchten die von Cluny beeinflussten Klöster, ebenso wie Cluny selbst, die Wahl des Abtes von jedem äußeren Einfluß zu befreien. Auch Admont wurde im Sinne der kluniazensischen Bewegung reformiert.

Abt Wilhelm beschäftigte sich in seinem Reformwerk unter anderem mit den verschiedenen Verwaltungsämtern und ihren Aufgaben. So kamen durch Wilhelm von Hirsau die veränderten Strukturen seit der Benediktinerregel auf uns. Zum Cellerarius, der in der Regula Benedicti allein vorgesehen war, werden nach Wilhelm noch folgende Ämter benötigt: der Camerarius, der Granatarius, der Custos vini, der Eleemosynarius und der Infirmarius. Bereits hier erkennt man, daß ein Strukturwandel in den Klöstern stattgefunden haben muß. Man kann annehmen, daß der Kellermeister nicht mehr in der Lage war, die vielfältigen an ihn gestellten Aufgaben zur Zufriedenheit aller zu erfüllen. Wenn man dieses Reformgedankengut weiter betrachtet, so haben sich die Aufgaben des Abtes im Gegensatz zur Regula Benedicti stark in Richtung geistige Aufgaben und geistliche Aufsicht über seine Mitbrüder gewandelt, denn die Reformen sahen eine starke Führung der Klöster durch die Äbte vor. Betrachten wir nun die administrativen Ämter und ihre Aufgabenbereiche im einzelnen.<sup>5</sup>

An den Beginn der Beschreibung dieser Verwaltungsämter möchte ich wiederum den CELLERARIUS, der von Wilhelm von Hirsau in Kapitel 43 ausführlich beschrieben wird, stellen.<sup>6</sup>

*Die Aufgabenbereiche des Kellermeisters sind vielfältig. Er ist für das leibliche Wohl seiner Mitbrüder verantwortlich und muß daher wissen, wie viele Brüder im Refektorium zugegen sind. Auch ist er verantwortlich dafür, daß die zubereiteten Speisen bereits in Schüsseln auf dem Tisch sind. Bei größeren Festen teilt er bessere Brot aus. Der Platz des Cellerarius an der mönchischen Tafel ist dort, wo er die gesamte Tafel beobachten und Sorge tragen kann, daß nicht etwa der Prior bessere Speisen als die übrigen Mönche zu sich nehmen kann. Sind Fastentage angesagt, so muß er dafür sorgen, daß seine Mitbrüder mäßig sind.*

*Der Kellermeister soll sich auch hüten, beim Mahl allein, mit Schwerkranken oder Zur-Ader-Gelassenen zusammen zu sitzen. Zerbricht oder verstreut er während der Mahlzeit irgendetwas, so muß er das Kapitel mit gesenktem Haupt um Verzeihung bitten. An den Tagen, an denen der Cellerarius bei der Lesung der Regula Benedicti vorkommt, muß er erstens unbedingt anwesend sein, und seine Brüder erfahren an diesen Tagen seine besondere Fürsorge. Er ist auch derjenige, der von seinen „Gehorsamen“<sup>7</sup> Fische erhält, die er dann in der Fastenzeit, an Fasttagen und an anderen Tagen der klösterlichen Tafel zukommen läßt. Er trägt auch die Verantwortung über die an seine Untergebenen abgegebenen Schweine und Widder, deren Anzahl er des öfteren zu kontrollieren hat. Besitzt der Cellerarius Pferde, so muß er für diese selbst sorgen.*

*Ist einer seiner Mitbrüder krank und bettlägrig, so gehört es zu seinen Pflichten, diesen Kranken täglich in der Morgendämmerung zu besuchen und mit dem Infirmarius und anderen Brüdern den Vers „Pretiosa“ zu sprechen.*

<sup>5</sup> Diese gesamte Reformschrift beinhaltet eine weit größere Anzahl von Kapiteln, allerdings habe ich mich auf die für diese Arbeit relevanten beschränkt und mich bemüht, eine sinn-gemäße Übersetzung zu bieten.

<sup>6</sup> Ebda., Kapitel 43, S. 1102.

<sup>7</sup> Es handelt sich hier um Laienbrüder, die das Gelübde noch nicht abgelegt haben.

<sup>3</sup> Ebda., S. 165. „Was das Vermögen betrifft, sollen sie in der Urkunde, die sie vorlegen, unter Eid versprechen, daß sie weder selbst noch durch eine Mittelsperson, noch auf irgendeine andere Weise dem Kind jemals etwas schenken, noch die Möglichkeit bieten werden, etwas zu besitzen. Wollen sie das nicht tun, sondern wollen sie dem Kloster als Entschädigung ein Almosen zukommen lassen, dann sollen sie über ihre Schenkungen dem Kloster eine Urkunde ausstellen, wobei sie sich, wenn sie so wollen, die Nutznießung vorbehalten können ...“

<sup>4</sup> Sancti Willhelmi Consuetudines Hirsaugienses seu Gengenbacenses. Lib. II, in: B. Lanfranci Cantuariensis Archiepiscopi opera omnia post Domini Lucae D'Achery curas. Hg. J. P. Migne, 50. Bd., Paris 1880.

*Auch andere kranke Mitbrüder dürfen sich an ihn wenden, wenn sie irgendetwas nötig haben.*

Der Cellerarius ist im Grunde derjenige in der klösterlichen Gemeinschaft, der mit dem Camerarius die Hauptverantwortung innerhalb des Klosters trägt. Wird er selbst aber einmal krank, so sind für ihn drei Stellvertreter vorgesehen. Erstaunlicherweise erwähnt Abt Wilhelm in seinem Reformwerk nur zwei Vertreter des Cellerarius genauer. Vom Hauptvertreter spricht er nur in einem beiläufigen Satz: *Primus qui per omnia ejus absentis agit, et de omnibus respondet, de quibus ipse solet respondere.*<sup>8</sup> Wer war nun der erste Stellvertreter des Cellerarius? Eine Möglichkeit wäre, daß dem Abt von Hirsau dieser Vertreter des Cellerarius so geläufig war, daß er es einfach verabsäumte, ihn ausführlicher zu beschreiben. Es kommen für diese Funktion nur zwei wirklich in Frage: der Prior oder der Kämmerer – denn beide nehmen in der klösterlichen Hierarchie eine bedeutende Stellung ein. Gegen den Prior sprechen einige Gründe, wie zum Beispiel seine weit höhere Position im Vergleich zum Camerarius. So bleibt letztlich nur der Camerarius als Hauptstellvertreter des Cellerarius übrig. Ein Blick ins hochmittelalterliche Stift Admont manifestiert die These. In Admont wird der Prior im Zusammenhang mit Verwaltungstätigkeit nicht genannt, Cellerarius und Camerarius kommen jedoch außerordentlich häufig vor. Ganz genau kann diese Frage nicht gelöst werden, da keine quellenmäßigen Belege vorhanden sind. Die beiden anderen Stellvertreter des Kellermeisters sind der Granatarius und der Custos vini. Fällt der Kellermeister aus, so tritt an seine Stelle der GRANATARIUS, der KASTNER.<sup>9</sup>

*In erster Linie ist der Kastner für das Getreide, das ihm gebracht wird, zuständig. Seiner ganz besonderen Schutz genießen die Bäcker. Der Kastner übergibt den Bäckern das zur Herstellung des Brotes notwendige Getreide. Im Kloster werden zwei Arten von Brot hergestellt, schwarzes und weißes. Bevor nun dieses Brot bei den verschiedenen Mahlzeiten verzehrt werden kann, kommt es zuerst in die bewährten Hände des Granatarius. Auch das Spital wird mit seinem Getreide versorgt. Die bettlägerigen Brüder erhalten von ihm besonders gutes Brot. Wurde von den Bäckern nicht die dem Getreide entsprechende Menge an Broten refundiert, oder wenn das Brot nicht besonders gut geworden ist, so muß er veranlassen, daß ein zweites Mal gebacken wird. Seine Unachtsamkeit muß er dem Cellerarius und dem Prior beichten.*

Ein weiterer Stellvertreter des Kellermeisters ist der CUSTOS VINI, der WEINKUSTOS.<sup>10</sup>

*Der Weinkustos bewacht den Wein und das Bier. Die jährliche Weinernte gelangt ebenso in seine Hände wie die alljährliche Getreideernte in jene des Kastners. Er muß dem Prior jährlich 144 carradas (Fuder) Wein abliefern. Für die Tafel der Mönche gibt er täglich Senf und minderwertigen Wein.<sup>11</sup> Der Weinkustos schläft ebenso wie der Kellermeister im Keller, aber beide schlafen niemals ohne Licht.*

Alle besprochenen Ämter haben eines gemeinsam, nämlich die Beschäftigung mit der Nahrung. Sowohl geistliche als auch weltliche Grundherrschaften räumten

der Nahrungsbeschaffung einen besonderen Stellenwert ein. Der Cellerarius befaßte sich natürlich nicht ausschließlich mit Essen und Trinken, sondern er hatte noch zahlreiche andere Aufgaben in der klösterlichen Gemeinschaft. Ruft man sich die Regula Benedicti in Erinnerung, wo man lesen konnte, daß der Cellerarius ein maßvoller und integrier Mann zu sein hatte und sehr viele wichtige Aufgaben erfüllen mußte, so finden wir das in den Anweisungen der „*Consuetudines Hirsaugienses*“ bestätigt. Auch seine beiden Vertreter, Granatarius und Weinkustos, sind in den Prozeß der Lebensmittelfuhr und -verteilung involviert. Offenbar war die Nahrungsbeschaffung mit soviel Mühsal und Anstrengung verbunden, daß es nur recht und billig erschien, ihr auch in einem Kloster durch die entsprechende Ämterhierarchie einen besonderen Platz einzuräumen.

Ein weiters Amt in der klösterlichen Gemeinde hat der CAMERARIUS, der KÄMMERER, inne.<sup>12</sup> Er hat innerhalb des Klosters eine Vielzahl von verschiedenen Aufgaben zu erfüllen.

*Er verwaltet die Zehente aller Dörfer, auch derjenigen, die schon so lange im Besitz des Kloster sind, daß sie keinen Wein bzw. kein Getreide mehr zinsen müssen;<sup>13</sup> einen Teil der Summe, die die Grundholden dieser Dörfer für den Verkauf des Getreides erhalten, bekommt der Kämmerer. Was an Gold und Silber durch Schenkungen, Spenden und andere Wohltaten ins Kloster kommt, erhält er. Jenen Teil aber, den der Kellermeister zur Versorgung der Kranken und Brüder an Gold und Silber benötigt, hebt er nicht ein. Wenn „überzählige“ Pfennige vorhanden sind, so werden auch diese dem Kämmerer gegeben. Der Abt hat die Möglichkeit, Geld, das erst hereinkommen wird, an den Cellerarius weiterzugeben, um die Versorgung der kranken Brüder zu gewährleisten.*

*Alle Geschenke, die das Kloster für seine Bedürfnisse erhält, werden vom Camerarius verwaltet, ausgenommen waren lediglich die Kleidung der Mönche, Kirchenschmuck und Meßbücher. Dem Bruder Bibliothekar werden religiöse Bücher und Pergamente anvertraut. Kühe, Schafe und Ziegen erhält der Cellerarius. Der Kustos des Spitals nimmt so viele Federbetten und leinene Tücher von den Geschenken, wie für das Spital notwendig sind. Den Rest der Federbetten und Leintücher bekommt der Kämmerer.*

In der Klostersgemeinde scheint der Kämmerer diejenigen Bereiche zu betreuen, die mit dem Geldverkehr, den Zehenten, Spenden und Geschenken jeglicher Art zusammenhängen. Man könnte ihn als „Finanzminister“ eines Klosters bezeichnen. Er ist auch derjenige, der, im Gegensatz zu den anderen Amtsträgern, die verschiedenen Geldsummen aufteilt. Einzig der Cellerarius scheint in Gelddingen unabhängig zu sein und über ein eigenes Budget zu verfügen.

Mit dem INFIRMARIUS, dem KUSTOS DES SPITALS, in späterer Zeit wird er auch als Spitalmeister bezeichnet, setzt sich Wilhelm von Hirsau gleich in vier Kapiteln auseinander.<sup>14</sup> Daß er sich gerade mit ihm und auch mit dem im nächsten

<sup>12</sup> *Consuetudines Hirsaugienses*, Kapitel 36, S. 1094.

<sup>13</sup> Möglicherweise handelt es sich hier um einen abgekommenen Slawen- oder Wohnzehent. Nach einem Hinweis von Dr. Purkarthofer ist der Wohn- kein Gewohnheitszehent, sondern kommt vom mhd. *wan* und bedeutet „nicht voll, leer.“ Auch Ferdinand Tremel hat sich in „Das Zehentwesen in Steiermark und Kärnten von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert“ mit diesem Problem beschäftigt: ZHVSt 33 (1939), S. 5–51. Franz Kremser, *Besitzgeschichte des Benediktinerstiftes Admont 1074–1434 im Spiegel der Urkunden*, Diss. Graz 1969, S. 121. Er meint allerdings, daß es im Admonttal auffällig wenig slawische Ortsbezeichnungen gibt.

<sup>14</sup> *Consuetudines Hirsaugienses*, Kapitel 56, 57, 58, 59, S. 1123–1128.

<sup>8</sup> *Consuetudines Hirsaugienses*, Kapitel 43, S. 1102.

<sup>9</sup> *Ebda.*, Kapitel 44, S. 1104.

<sup>10</sup> *Ebda.*, Kapitel 45, S. 1104.

<sup>11</sup> Franz Xaver Schönberger, *Neuestes lateinisch-deutsches und deutsch-lateinisches Hand-Lexikon zum Schul- und Geschäftsgebrauch*, 3 Bde., Wien 1842. Schlechter Wein und Essig werden synonym verwendet.

Abschnitt beschriebenen Eleemosynarius so ausführlich beschäftigt, ist auffällig. Vielleicht ist ein Grund, daß sich der Infirmarius mit kranken und bettlägerigen Menschen, aber auch mit Personen, die besonders auf seine Mildtätigkeit angewiesen sind, befaßt. Denn die Benediktinerregel ist eine jener Regeln, für die Mildtätigkeit, Fürsorge und Nächstenliebe einen sehr hohen Stellenwert besitzen und deren Verwirklichung in einer benediktinischen Mönchsgemeinschaft eines der obersten Gebote darstellt. Der Spitalmeister zeichnet ebenso für das körperliche wie auch für das seelische Wohlbefinden seiner ihm anvertrauten Personen verantwortlich und besitzt dabei ein beträchtliches Maß an Eigenständigkeit. In finanziellen und ökonomischen Dingen ist er auf den Cellerarius und den Camerarius angewiesen. In der klösterlichen Hierarchie zählt sein Amt zu den verantwortungsvolleren und ist für das reibungslose Funktionieren einer klösterlichen Gemeinschaft zweifellos unentbehrlich.

*Der Infirmarius muß ein Priester sein; für die völlige Wiederherstellung seiner Patienten trägt er im medizinischen Bereich die alleinige Verantwortung. Die täglichen Arbeiten, die er und seine Gehilfen zu erledigen haben, werden ihm vom Kämmerer aufgetragen. Für die Kranken wird jeden Tag in der Morgendämmerung eine verkürzte Messe gelesen, die mit der Kommunion zu Ende geht. Jene Kranken aber, die ihr Bett für kurze Zeit verlassen dürfen, besuchen die Messe in der Kirche und werden dort mit Weihwasser besprengt, um den göttlichen Segen für eine vollständige Genesung zu erhalten. Zu einer bestimmten Stunde [die im Text nicht näher angegeben ist] begibt sich der Infirmarius in die Küche, um die Speisen für seine Kranken zuzubereiten.*

*Vor dem Essen werden die Kranken gewaschen. Das Essen nehmen sie mit den anderen Brüdern, aber an getrennten Tischen, ein. Diese Trennung findet deshalb statt, weil sie für ihren Genesungsprozeß bestimmte Mengen an Fleisch erhalten. Die Kranken Brüder bekommen ihre Mahlzeit vom Infirmarius selbst oder seinen Gehilfen serviert. Die zahlreichen, von der Antike bis ins Mittelalter überlieferten Heilpflanzen haben ihm ebenso ein Begriff zu sein wie deren Anwendungsgebiete, um die Mitbrüder von Schmerzen und Leiden zu befreien.*

*Der Kellermeister stellt Brot, Fleisch und andere Lebensmittel zur ausreichenden Versorgung des Spitals zur Verfügung. Um die notwendigen Barmittel, Werkzeuge und Gebrauchsgegenstände muß der Infirmarius den Camerarius bitten. Bleibt bei den verschiedenen Mahlzeiten etwas übrig, so erhalten Spitalmeister und Almosengeber die Reste zu gleichen Teilen.*

Der ELEEMOSYNARIUS, der ALMOSENGBER,<sup>15</sup> befaßt sich mit ähnlichen Dingen wie der Infirmarius. Auch ihm hat Wilhelm von Hirsau ein eigenes Kapitel gewidmet. Der Almosengeber beschäftigt sich noch weitaus intensiver mit Mildtätigkeit, Schutz und Hilfe für Bedürftige als der Spitalmeister. Das Amt des Eleemosynarius wird im Reformwerk des Klosters Hirsau besonders genau beschrieben. Im Gegensatz zum Spitalmeister, der ausschließlich für seine kranken Mitbrüder zuständig ist und nur ihnen seine Fürsorge angedeihen lassen muß, trägt der Almosengeber auch für die in Klostersnähe lebende Bevölkerung Sorge. Leiden die Bewohner der umliegenden Dörfer Hunger oder haben sie andere Probleme, zum Beispiel die Beschaffung von Kleidung und Saatgut, so besteht seine Aufgabe darin, die nötigen Mengen an Nahrungsmitteln, Saatgut und Bekleidungsstücken heranzuschaffen. Man könnte ihn demnach als Vermittler des Klosters zur Außenwelt

betrachten. Personen, die die Pforten des Klosters durchschreiten und im Kloster eine Rast machen wollen, werden entweder vom Infirmarius oder vom Eleemosynarius betreut. Abt Wilhelm teilt die Personen, die diesen beiden Ämtern unterstellt werden, ganz genau ein.

*Der Almosengeber muß ein Priester sein. Er hat die Aufgabe, Menschen, die im Kloster Halt machen, egal ob sie zu Fuß oder zu Pferd das Kloster erreichen, zu betreuen. Frauen der umliegenden Gebiete, Gesandte und Kleriker aber werden vom Kustos des Spitals aufgenommen und versorgt. Auch die mitgebrachten Pferde und Esel, die ja ebenfalls durch das Kloster versorgt werden müssen, werden der Obhut des Infirmarius, und nicht der des Eleemosynarius anvertraut.*

*Von Dingen, die der Cellerarius verwaltet, sei es vom Wein, Getreide, Öl, Gemüse, Eisen, Heu, Kupfer, Geld, Gold, Silber, von Äpfeln, Fischen, Tieren und Krügen, erhält er den zehnten Teil. Auch der Kämmerer übergibt dem Almosengeber für seine mannigfaltigen Bedürfnisse den zehnten Teil derjenigen Summe, die er für die Kleidung der Mönche bereithält. Keinen Zehent bekommt er von Sachen, die für den Prior bestimmt sind. Über das ganze Jahr soll eine gerechte und barmherzige Verteilung seiner Mittel stattfinden. An bestimmten Tagen betritt er sogar das Spital, um die dortigen Reste der Mahlzeiten für seine Armen einzusammeln. Die übrigen Nahrungsmittel kriegt er vom Cellerarius, nur das Brot erhält er aus der Hand des Camerarius.<sup>16</sup> Ebenso wie der Spitalmeister bekommt er die Hälfte der Reste der mönchischen Tafel. Wie die übrigen Amtsträger hat auch er einige Diener. An heiligen Tagen marschiert er ebenso wie seine Diener zu Fuß und vermeidet das Waschen seines Hauptes. Fehler hat er vor dem Cellerarius zu verantworten.*

Er ist neben dem Kellermeister derjenige der Klostergemeinde, der die meisten und besten Beziehungen zur Außenwelt unterhält. Er hat zahlreiche Bereiche der Verwaltung über, die er zur Zufriedenheit aller erfüllen muß. Für seine administrativen Aufgaben werden ihm von den Mitbrüdern große Geldsummen zur Verfügung gestellt. Neben diesen Renten wird er aber auch mit Gütern des täglichen Gebrauchs versehen.

Mit dem Almosengeber ist nun die Reihe der verschiedenen Ämter, die Abt Wilhelm von Hirsau für die Verwaltung eines Klosters vorgesehen hat, abgeschlossen. All diese Ämter dienen dazu, einen reibungslosen Ablauf einer Klostergemeinschaft zu garantieren. Wilhelm hat bei der Schaffung seines hirsauischen Reformwerkes nicht nur an sein Kloster gedacht, sondern damit auch für größere Gemeinschaften Vorschläge gebracht. Wenn die administrative Tätigkeit der einzelnen Ämter nicht mehr zur Zufriedenheit aller Brüder erfüllbar ist oder wenn das geistliche Leben der einzelnen Amtsinhaber zu stark unter dem Druck ihrer Verwaltungsaufgaben leiden würde, hat er für die zahlreichen Ämter „Gehorsame“ (Gehilfen) vorgesehen.

Von der Regula Benedicti bis zur Verwaltung eines hochmittelalterlichen Klosters hat sich also in mehrfacher Hinsicht ein Wandel vollzogen. Einerseits ist in den hochmittelalterlichen Klosterkommunitäten die Zahl der Mönche gestiegen, andererseits sind auch Grund und Boden um ein Vielfaches gewachsen. Um den zahl-

<sup>16</sup> Der Eleemosynarius dürfte hauptsächlich dem Camerarius verantwortlich gewesen sein, sonst wäre eine Verteilung des Brotes durch diesen nicht möglich. Die oberste Instanz für ihn stellte aber der Cellerarius dar.

<sup>15</sup> Ebda., Kapitel 52, S. 1114–1117.

reichen hinzugekommenen Obliegenheiten gerecht zu werden, mußten neben dem Cellerarius der Benediktinerregel andere Verwaltungsorgane geschaffen werden. Die Inhaber dieser neuen Ämter stehen oft in Beziehung mit der Außenwelt, Kellermeister und Almosengeber aber am meisten. In den folgenden Abschnitten soll nun überprüft werden, wieweit die Hirsauer Normen in der Admonter Verwaltung praktiziert wurden.

Wie sah nun die tatsächliche Administration in einem hochmittelalterlichen Kloster mit riesigem, zum Teil stark gestreutem Grundbesitz und einer großen Anzahl von Grundholden aus? Nachdem die hochmittelalterliche Quellenlage über Verwaltungsvorgänge im Stift sehr dürftig ist, konnte nur eine einzige direkte Quelle, das DIRECTORIUM ANTIQUISSIMUM ADMONTENSE,<sup>17</sup> zu Vergleichszwecken herangezogen werden. Diese Quelle stellt sicherlich einen besonderen Glücksfall für uns dar, denn weder in St. Lambrecht noch in St. Paul konnte eine ähnliche Verwaltungsaufzeichnung aus dem Hochmittelalter, Ende des 12./Anfang des 13. Jahrhunderts, die uns einen Einblick in die Realisierung der Hirsauer Reformen bieten könnte, gefunden werden. Dieses Dokument spiegelt die Verwaltungsgeschichte des Stiftes Admont im 12. und 13. Jahrhundert hervorragend wider. Das Directorium beinhaltet Verordnungen der Äbte Irimbert, Isenrik, Wolfram und Gottfried II. in verschiedenen Angelegenheiten des Klosters. Das Original ist dem Stiftsbrand von 1865 zum Opfer gefallen. Wichners Übersetzung<sup>18</sup> deckt sich im großen und ganzen mit jener Muchars. Der Umfang dieser Quelle macht es unmöglich, sie in ihrer Gesamtheit zu behandeln, daher wurden Teile, die nicht im direkten Zusammenhang mit administrativer Tätigkeit stehen, weggelassen.<sup>19</sup>

Einen großen Teil des Directoriums umfassen die Holzschlägerrechte der verschiedenen Ämter. Aber nicht alle später genannten administrativen Ämter werden mit Holzanteilen bedacht. Es kommt auch vor, daß Personen, die keine Verwaltungsämter in unserem Sinne innehaben, Holzschlägerrechte erhalten. Allgemein ist jedoch zu sagen, daß Amtsinhaber mit mannigfaltigeren Befugnissen auch das Recht hatten, über eigenes Holz zu verfügen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf die Bedeutung des Waldes für das Stift Admont einzugehen. Holz war im Mittelalter und ist auch heute noch ein besonders wichtiger und wertvoller Roh- und Ausgangsstoff für zahlreiche Produkte. Zum einen findet Holz als Heiz- und Baumaterial Verwendung, zum anderen stellt es auch ein wichtiges Handelsprodukt dar. Für das Ennstalkloster sind seine Wälder Ausgangspunkt seines Reichtums, Hauptbestandteil seines Vermögens. Die Quellen weisen sehr deutlich auf diesen Umstand hin. Die geographische Lage spricht für sich, rund um das Stift Gebirge, meist Almwirtschaft, wenig Getreideanbau und daher hauptsächlich Waldwirtschaft. Schon in den Anfangszeiten des Stiftes finden wir Streitigkeiten über seine Waldungen. In einem Weistum des Amtes Obdach<sup>20</sup> aus dem 14. Jahrhundert werden Strafen

<sup>17</sup> Eine Abschrift befindet sich in Jakob Wichner, Geschichte des Benediktiner-Stiftes Admont, 4 Bde., Stift Admont 1874–1880 (= Wichner I–IV), II, S. 229–238. Wichner verwendete für diese Abschrift den handschriftlichen Nachlaß des Codex Cn 381 von Pater Albert Muchar.

<sup>18</sup> Ebda., S. 32–29. Ich möchte jedoch etwa den Begriff Cellerarius oder Kellermeister nicht wie Wichner mit Schaffer oder Schaffner übersetzen, wie dies dem Verständnis des 19. Jahrhunderts entsprechen mag.

<sup>19</sup> Wichner II, S. 229. Die größten Teile des Directoriums stammen aus der Regierungszeit Abt Isenriks (1178–1189).

<sup>20</sup> Die spätere Herrschaft Admontbichl.

für die nicht sachgemäße Nutzung der stiftischen Wälder genannt. Verboten war folgendes:

*Saagholt zu verkaufen, Zimmerholz ohne Erlaubnis des Propstes und Anweisung des Forstmeisters zu schlagen, Holz zum Verkaufen oder zum Kohlwerken zu schwenden, Laden über die albm oder sonst wohin zu führen, Lerchen abzuschlagen zum Verkauf oder Zimmermannsholz ohne Vorwissen des Propstes zu kholwercken im Walde, in der gmain oder im Zinsgut endlich nochmals Holz zu schwenden außer nach Anweisung des Propstes oder der Forstmeister.<sup>21</sup> ... Weiters wird bei doppelter Strafe besonders in heyhöltzern verboten, Heckenholz zu schlagen oder spelten, Zaunring u. a. zu machen, außer zum eigenen Bedarf und mit Vorwissen der Forstleute, sodann wieder bei fünf Pfund den. auf der gmain zu grafen vnd sonderlich auf dem kastenwald weder zu strey des mistmachen, oder zu dem kolwercken daselbst gereut zu schlagen, fremdes Vieh aufzunehmen, bei sonstiger Pfändung außer jener Geldstrafe.<sup>22</sup>*

Auch später mußte Admont zahlreiche Kämpfe um seine Wälder mit dem Landesfürsten ausfechten, bei denen es meist um Holz für die Innerberger Hauptgewerkschaft ging. Der Administrator Polydor, in dessen Amtszeit das Problem um die Nutzung der stiftischen Wälder immer kritischer wurde, klagte in einem überaus devoten Brief an den Landesfürsten, daß bald

*alle Wälder im hiesigen Tale, mit Ausnahme des Dietmannsberges, so nun gleich des Gotteshauses beste Hilf und Schanz ist, allein zu euer fürstlichen Durchlaucht Eisenerz dermaßen verhackt seien, daß die Untertanen kaum mehr ihre Hausnotdurft für ihre Zinsgüter haben.<sup>23</sup>*

Dieses Beispiel zeigt uns mehr als deutlich, daß die Wälder für das Stift Lebensquelle waren.

Welche stiftischen Ämter besaßen nun Holzbezugsrechte? Der Kellermeister, der Magister operis mit dem Werkhof,<sup>24</sup> die Camera dominorum, der Magister curiae,<sup>25</sup> der Meier von Rudendorf,<sup>26</sup> das Spital, der „Schweighofer“<sup>27</sup> und der Gärtner. Überblickt man die Ämter, die Holz erhalten, so sieht man, daß im Directo-

<sup>21</sup> Jakob Wichner, Über einige Urbare aus dem 14. und 15. Jahrhundert im Admonter Archive, in: Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, 13. Bd., Graz 1876, S. 103. Wichner merkt dazu noch an, „daß unsere Vorfahren mit klugem Blicke in die Zukunft die Bedeutung und den Werth der in den Forsten hinterlegten Schätze zu würdigen und zu schützen verstanden. Jetzt sind die Zirbelwälder nahezu verschwunden und die zu Wasserbauten so nothwendige Lärche ist in manchen Gegenden des Oberlandes schon zur Rarität geworden.“

<sup>22</sup> Ebda., S. 103.

<sup>23</sup> List, Stift Admont, S. 249 f.

<sup>24</sup> Wichner II, S. 24. Er behauptet, daß es ein oberes und unteres Werkhaus mit eigenem Vorsteher gab.

<sup>25</sup> Wichner II, S. 26. Vielleicht der Vorsteher des Meierhofes.

<sup>26</sup> Ebda., S. 24.

<sup>27</sup> Wichner II, S. 23. Schweighofer: Möglicherweise handelt es sich hier um den weltlichen Vorsteher eines der Gasthäuser. Die Oberaufsicht müßte aber in den Händen eines Geistlichen gewesen sein. Der Holzbezug könnte aber auch mit einem Hof und nicht mit einer Person verbunden gewesen sein. Dieser Hof war sicher in der Nähe des Stiftes, denn sonst wären die Holztransporte für die Inhaber mühsam und beschwerlich gewesen. Kremser, Besitzgeschichte, S. 402. In Frage kämen der im Urbar von zirka 1330 genannte „Ulrich Swaighofer“, zirka 1250 im Urbarfragment des Admonttales als „ulricus cocus“ bezeichnet. Eine andere Möglichkeit wäre noch die zirka 1250 genannte Swaiga in Paltegemunde; im Urbar von zirka 1330 als „Chamerswaig“ bezeichnet. Auch heute noch gibt es einen Schweighof östlich von Weng, möglicherweise war dieser der Sitz des Schweighofers.

rium sieben Ämter und der Gärtner vorgesehen sind. Der Cellerarius besaß neben dem Werkmeister die umfassendsten Holzbezugsrechte. Die Gründe sind klar, denn der eine nimmt innerhalb der Klostersgemeinschaft die Stelle des Verteilers an die verschiedensten Bereiche ein, der andere trägt für die klösterlichen Bauvorhaben und handwerklichen Tätigkeiten die Verantwortung. Das Spital und der „Schweighofer“ erhielten das Holz zur Beheizung des Spitals und des Gästehauses. Daß die Herrenkammer eigene Nutzungsrechte besitzt, unterstreicht deren weitgehend unabhängige Stellung innerhalb der Klostermauern. Das einzige Rätsel gibt der Gärtner auf. Warum bekommt er Holz? Eine logische Erklärung scheint es nicht zu geben, denn eigene Holznutzungsrechte für die Zäune des Gartens und für Stangen, zum Beispiel für Bohnen, sind doch etwas weit hergeholt. Möglicherweise hat aber der Gärtner noch ganz andere Pflichten. Er könnte auch für verschiedene Gatter und Zäune auf den stiftischen Almen verantwortlich gewesen sein, und mit einem solch großen Aufgabengebiet wäre die Holzzuteilung an ihn vielleicht erklärbar. Wir können über seine Obliegenheiten jedoch nur Vermutungen anstellen, denn eine genaue Beschreibung seiner Tätigkeit finden wir im Directorium nicht.

Die Verordnungen des Directorium antiquissimum Admontense betreffen in weiterer Folge den Umgang mit den vielen Feuerstellen. Es durften nur die unbedingt nötigen in Betrieb gehalten werden. Wichner führt diese strengen Bestimmungen auf einen Brand des Jahres 1152 unter Abt Gottfried I. zurück.<sup>28</sup> In einem wöchentlichen Turnus waren neben den bereits bekannten Amtsinhabern noch die Brüder der Frauenkammer oder der Nonnenküche, die Brüder des oberen und unteren Gästehauses<sup>29</sup> und der Kastner mit seinen Dienern vorgesehen. Die für die Frauenkammer und für die Nonnenküche zuständigen Mönche übten die Feuerstellenüberwachung aus.

Welche Funktion üben die Brüder des oberen und unteren Gästehauses<sup>30</sup> aus? In Hirsau waren der Eleemosynarius und der Custos hospitalis zur Beaufsichtigung der Gästehäuser vorgesehen. Vermutlich trugen die beiden auch in Admont die Verantwortung für das obere und untere Gästehaus. Wer nun welches Gästehaus zu betreuen hatte, ist nicht bekannt. Eine Teilung in weltliche und geistliche Besucher könnte stattgefunden haben, denn eine Trennung in Vornehme und weniger Vornehme ist, nachdem in der Ordensregel die Gleichbehandlung aller ins Kloster kommenden Reisenden Vorschrift war, abzulehnen. Die Scheidung in Klerus auf der einen und Laien auf der anderen Seite könnte ihren Niederschlag auch in der Differenzierung der Gästehäuser gefunden haben. Demzufolge könnte der Almosengeber für das untere, „weltliche“, und der Spitalmeister für das obere, „geistliche“, Gästehaus zuständig gewesen sein. Für welches Gästehaus die Holzbezugsrechte des Schweighofers dienten, geht aus den spärlichen Angaben nicht hervor. Nachdem der „Schweighofer“, ein Weltlicher, Eingang in die admontische Quelle gefunden hat, könnte man annehmen, daß entweder der Almosengeber oder der Infirmarius ihre Funktion niedergelegt haben und die Oberaufsicht über den „Schweighofer“ nur mehr von einem der beiden ausgeübt wurde.

<sup>28</sup> Wichner II, S. 24.

<sup>29</sup> Ebda., S. 24. Für die Betreuung und Beherbergung der Gäste war laut Directorium nun zusätzlich der Schweighofer vorgesehen.

<sup>30</sup> Ernst Tomek, Geschichte der Diözese Seckau, I. Bd., Graz–Wien 1917, S. 344 f. Er berichtet uns recht genau über die im Mittelalter übliche Gastfreundschaft und deren oft katastrophale Auswirkung auf die Klöster.

Die nachfolgenden Bestimmungen des Directoriums betreffen die Hauptalmosentage und die Verteilung der Natural- und Geldgaben durch die verschiedenen administrativen Ämter. Dreimal jährlich fanden solche Almosentage statt. Das erste Mal wurden am Gründonnerstag Gaben an die Armen verteilt – Brot und Wein kamen vom Kellermeister, das Geld gab der Camerarius dominorum. Den äußeren Brüdern<sup>31</sup> verabreichten die Brüder des Gehorsams<sup>32</sup> die für die verschiedensten Almosen gestifteten Dinge, die inneren Schwestern erhielten ihre Gaben zur späteren Verteilung vom Camerarius dominarum, die äußeren vom Wirtschaftler von Hall.<sup>33</sup> Folgt man nun Wichners Argumentation, daß die inneren Nonnen, analog zu den Brüdern, für die Wissenschaft und Askese verantwortlich waren und die äußeren, ebenfalls wie die Brüder, nur im Wirtschaftsbereich ihre Zuständigkeit hatten, so würde allen Mönchen und Nonnen dieser Wirtschaftsämter der geistige und geistliche Hintergrund fehlen. Eine so strenge Trennung in innere und äußere Nonnen und Mönche kann überhaupt nicht existiert haben, denn auch die Brüder und Nonnen, die mit wirtschaftlichen und administrativen Aufgaben betraut waren, mußten sicherlich, gemäß ihrem Gelübde, diverse Gebetsübungen absolvieren. Die zweite Almosenverteilung fand am Todestag des Erzbischofs Gebhard statt. Bis zu den Bestimmungen Abt Isenriks, der festlegte, daß alle Pröpste zur Armenfürsorge beizutragen hatten, waren nur der Cellerarius und die Pröpste in der unmittelbaren Umgebung Admonts dafür zuständig, denn die fünf weiter entfernt wohnenden Pröpste trugen nichts dazu bei. Der dritte Almosentag war der Allerseelentag.

Die nächsten Artikel zeigen auf, was an die einzelnen Amtsinhaber von wem gegeben wurde. Verschiedentlich werden auch die Besitzungen der Verwaltungsämter genannt. So entsteht ein Bild der Zugehörigkeit einzelner Besitzteile zu bestimmten Ämtern im 12. und 13. Jahrhundert. Den vollständigen Besitz der einzelnen Ämter beinhaltet das Directorium nicht. Es haben sich also zwischen den hirsauischen Reformen und den Bestimmungen Admonts einige ganz offensichtliche Änderungen ergeben. Das Directorium, das sicher für einen längeren Zeitraum gedacht war, bietet die Möglichkeit der Einsichtnahme in die komplizierten administrativen Vorgänge und die wirtschaftlichen Prozesse des Stiftes Admont im Hochmittelalter, darf aber ganz sicherlich nicht als repräsentativ für das gesamte Mittelalter im Stift Admont angesehen werden. Der Cellerarius genießt auch in Admont besonderes Ansehen. Sein Hauptaugenmerk war weitgehend auf die Nahrungsbeschaffung und deren Aufteilung gerichtet. Von den im Directorium angesprochenen Pröpsten erhält er Geld, aber nur zum Zweck des Fleischkaufes;<sup>34</sup> die gesamten anderen Geldeinkünfte sind bekanntlich in die Hände des Camerarius gekommen. Er bekommt zusätzlich Geld von Propsteien und Ämtern, um die Löhne für seine Diener und Tagelöhner zu bestreiten.<sup>35</sup> Daneben verfügt er aber, wie in Hirsau, über eigene Einnahmen. Gegenüber dem Camerarius besitzt er gewisse Budgetfreiheiten. Der Kellermeister besuchte die zahlreichen Außenstellen des Klosters. Er war das Kontrollorgan für Amtleute, Pröpste und die Anlaufstelle für grunduntertänige

<sup>31</sup> Wichner II, S. 25: ... welche die Klostergeschäfte und Hausarbeiten verrichten.

<sup>32</sup> Ebda., S. 25: ... welche bloß den Gottesdienst versahen und der Ascese und Wissenschaft lebten. Eine ähnliche Unterscheidung scheint auch im Frauenkloster gebräuchlich gewesen zu sein.

<sup>33</sup> Über die sonstigen Aufgaben des Wirtschaftlers von Hall haben wir keine Kenntnisse. Er könnte aber die Verantwortung über die stiftischen Salinenbetriebe in Hall gehabt haben.

<sup>34</sup> Vgl. Wichner, S. 231 f. Insgesamt entrichteten die stiftischen Amtsträger eine zu Weihnachten fällige Summe von 860 Pfennigen.

<sup>35</sup> Ebda., S. 232.

Beschwerden.<sup>36</sup> Der Camerarius war zur selben Zeit Vertreter des Cellerarius im Stift. Wie oben bereits erwähnt, war der Herrenkämmerer der „Finanzminister“ des Klosters. Er und seine Diener waren in Bezug auf ihr Nahrungsangebot auf den Kellermeister angewiesen. Zusätzlich bekommt er ungeheure Mengen Salz, Häute von verschiedenen Tieren, hauptsächlich aber von Widdern und Lämmern, Wolle, Vliese und Kissen.<sup>37</sup> Von allen eintretenden Nonnen und Brüdern wird seinem Amt eine gewisse Summe überlassen, aber alles, was darüber hinausgeht, bekommen zu gleichen Teilen Cellerarius und Magister operis.<sup>38</sup>

Wahrscheinlich ist, daß er diese Mengen an Salz nicht für sein Amt allein verwendete. Was er aber damit tat, berichten uns die Quellen nicht. Da er von den stiftischen Holden sehr viele Häute gezinst bekam, kann man annehmen, daß er die großen Salz mengen möglicherweise zum Gerben verwendete. Über die Verwendung der Häute können etwas konkretere Vermutungen angestellt werden. Nachdem es auch zu seinen Pflichten zählte, die Mönche mit ausreichender Kleidung zu versorgen, könnte es doch so gewesen sein, daß er die Häute an die verschiedensten Handwerker, wie Gerber, Färber oder Schuster, weitergegeben hat. Das als Fragment erhaltene Urbar des Admontales vom Ende des 13. Jahrhunderts nennt etliche Handwerker.<sup>39</sup>

In der Benediktinerregel werden wir das Amt des Camerarius vergeblich suchen. Die hirsauische Quelle kennt das Amt des Kämmerers schon. Das Directorium bietet die Verifizierung der bereits in Hirsau festgestellten Aufgabenbereiche des Camerarius. Die Admonter Quelle nennt uns die genauen Mengen, die dem Kämmerer von Grundholden aus bestimmten Gebieten übergeben werden, ist also auch besitzgeschichtlich von einigem Interesse. Wiederum sind es Cellerarius und Camerarius, die die wichtigsten Funktionen wahrnahmen. Ein weiterer Amtsinhaber ist der Almosengeber, der alle Speisenreste, die im Kloster anfallen, bekommt und verschiedene weitere Deputate erhält.<sup>40</sup> Zudem ist er noch zum Beispiel für die Instandhaltung und die Reinigung der unterirdischen Wasserleitungen und Kloaken oder für Sägespäne und Binsen für die Fußböden des Klosters u. v. m. zuständig. Laut Wichner ist „der Almosenpfleger auch Gastmeister des geringeren Fremdenhauses (hospitium inferius) gewesen, so ist es selbstverständlich, daß ihm eine Zahl von minderen Brüdern und Dienern untergeordnet wurde“.<sup>41</sup> Er besitzt

<sup>36</sup> Stiftsarchiv (= StiA) Admont Qqq 1505.

<sup>37</sup> Wichner II, S. 232f. Jedes Jahr soll er von grunduntertänigen Höfen und den Zehenthöfen an der Mur und im Ennstal ein gutes Federspiel bekommen. Ebda., S. 26. Wichner übersetzt pulvinar mit Federpfühl (-spiel). Federspiel bedeutet nämlich weidmännisch Taubenflügel für die Rückholung des Falken bei der Falkenjagd.

<sup>38</sup> Von jedem Laien, der in das Kloster eintritt, um Profeß zu werden, bekommt sowohl der Kämmerer als auch der Kellermeister und der Werkmeister einen Teil. Tritt eine Schwester ins Kloster ein, so wird dem Kämmerer ein Talent gegeben, den Rest erhalten Magister operis und Cellerarius. Können die Brüder und Schwestern weniger als ein Talent dem Kloster überlassen, so bekommt der Kämmerer alles. Von den mitgebrachten Dingen erhält der Spitalmeister den Zehent. Vgl. diesbezüglich auch das Urbar von zirka 1330.

<sup>39</sup> Wichner III, S. 499–510.

<sup>40</sup> Wenn die Brüder mittags und abends im Refektorium ihre Speisen einnehmen, so soll der Almosengeber die Hälfte der Speisen, ausgenommen Fleisch, das den Kranken vorbehalten ist, bekommen. Zusätzlich kriegt er an genau festgesetzten Festtagen die Überreste der Mönchstafel für seine Armen und dreimal jährlich für bedürftige Familien 30 Essensportionen.

<sup>41</sup> Wichner II, S. 30.

geringe eigene Geldeinkünfte, die restlichen Barmittel erhält er vom Camerarius. Für dieses Amt treffen die in Hirsau aufgestellten Normen ebenso wie für den Cameraarius zu.

Die Frauenkammer spielt in der admontischen Verwaltung eine wesentliche Rolle. Sie scheint mit dem Frauenkloster nicht ident zu sein, da in den Quellen die camera dominarum und das Frauenkloster unabhängig voneinander angeführt werden, und doch stehen beide miteinander in Verbindung und kümmern sich um das Wohlergehen und den Lebensunterhalt der Nonnen. Vor den Bestimmungen Abt Isenriks<sup>42</sup> war es üblich, daß alle Renten und auch andere Dinge beim Eintritt der Nonnen ins Kloster in ihre Kammer gelangten. Mit den Verordnungen des Directoriums hatten sie nur mehr eine Rente von 44 Mark,<sup>43</sup> den Rest der finanziellen Mittel der eintretenden Frauen teilten sich Kämmerer, Cellerarius und Werkmeister. Zusätzlich erhielten sie noch Naturaldienste. Die camera dominarum kommt verständlicherweise weder in der Regula noch in Wilhelms Reformwerk vor. Es handelt sich hier ganz offensichtlich um eine verwaltungstechnische Schöpfung des Hochmittelalters. Ob es sich nun bei der Frauenkammer, im Vergleich mit anderen Frauenklöstern, um eine einzigartige Schöpfung im Stift Admont oder in den Benediktinerklöstern handelt, müßte noch festgestellt werden. Das Nonnenkloster Göß besaß zum Beispiel keine der admontischen Frauenkammer ähnliche Institution. Eine „Cameraria“ als Amtsinhaberin wird nicht genannt, obwohl wir in Göß etliche bereits aus Admont bekannte Ämter finden können.<sup>44</sup> Der Frauenkämmerer hatte sich der Autorität des Herrenkämmerers unterzuordnen, besaß aber doch eine gewisse budgetäre Freiheit. Die Güter der Frauenkammer werden noch lange nach dem Verschwinden der letzten Nonnen genannt. Bei der Visitation des Nonnenklosters 1528 stellte man fest, daß nur mehr einige Nonnen das Kloster bewohnten und die lutherische Gesinnung vorherrschte. 1550 konnten noch vier Frauen und 1560 nur mehr zwei Nonnen festgestellt werden. Nach 1560 muß also die letzte Nonne das Kloster entweder verlassen haben oder verstorben sein. Ab diesem Zeitpunkt hörte das Nonnenkloster Admont auf zu existieren.<sup>45</sup> Im 16. Jahrhundert gingen seine Güter in die örtliche Administration über.

Der Werkmeister hatte zur Selbstverwaltung eigentlich nur Widder und Lämmer zur Verfügung, nicht einmal deren Häute durfte er sich behalten, denn die mußte er dem Kämmerer übermitteln.<sup>46</sup> Sein Amt kommt in den Hirsauer Reformen nicht vor. Durch eine verstärkte und intensivere Bautätigkeit ließe sich sein Amt erklären. In den erhalten gebliebenen Urkunden des 12. Jahrhunderts werden viele Klosterhandwerker, meist als Zeugen, genannt, zum Beispiel ein armentarius (Großviehhirte), mehrere Pelzmacher (pellifices), Fischer, Bäcker, Schuhmacher usw.<sup>47</sup> Der Infirmarius erhielt Naturalien und Geld zur Armenfürsorge und zur ausreichenden Versorgung und Pflege der Kranken, unter anderem vom Gut Paltin-

<sup>42</sup> Abt Isenrik sprach ihnen jährlich 14 Mark zu „Luzinsdorf“ zu.

<sup>43</sup> Die 30 Mark stammen einerseits vom Gut der Matrone Mathilde zu Krappfeld, von Krems, von Eichdorf und von Lengdorf, andererseits aber auch von Golderträgen aus Radstadt und dem Pongau.

<sup>44</sup> Tomek, Geschichte der Diözese Seckau, I. Bd., Graz–Wien 1917, S. 149.

<sup>45</sup> Vgl. Wichner, Das ehemalige Nonnenkloster O.S.B. Admont in Steiermark, Brünn 1881.

<sup>46</sup> Der Werkmeister wird an erster Stelle bei der Vergabe der verschiedenen Mittel an die einzelnen Amtsträger genannt. Vgl. Wichner II, S. 232.

<sup>47</sup> Ebda., S. 216f.

munda.<sup>48</sup> Die Speisenreste, die im Refektorium übrigblieben, wurden zwischen ihm und dem Eleemosynarius zur Armenfürsorge aufgeteilt. Auch hier können wir einen gewissen budgetären Sonderstatus feststellen.

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Verwaltungsämtern müssen natürlich auch die Propste genannt werden. Um die Administration der Güter zu erleichtern, wurden diese in Gruppen zusammengefaßt, in Propsteien, welche unter der Leitung eines Propstes, Praepositus, standen. Anfangs waren die Propste Priester oder Laienbrüder, im Laufe der Zeit wurde dieses Amt jedoch von meist adeligen Laien übernommen. Im Urbarfragment aus dem Ende des 13. Jahrhunderts existiert für Hall sogar eine praepositissa.<sup>49</sup> Bereits in dieser frühen Zeit, Ende des 12./Anfang des 13. Jahrhunderts, müssen im Stift Admont recht intensive Gütervermehrungen stattgefunden haben. Sowohl die gesamten steirischen Besitztümer des Stiftes als auch die außersteirischen Güter finden wir in den Urkunden zum großen Teil bereits vor. Durch die oft sehr weite Entfernung dieser Güter vom Stift und die außerordentliche Größe des admontischen Territoriums wurden die Propsteien, da die sonst übliche Gliederung in Ämter unzureichend gewesen wäre, als Verwaltungseinheiten geschaffen. Diese wurden wiederum in kleinere Einheiten, Ämter, unterteilt, um eine straffe Organisation zu garantieren. Die zahlreichen Ämter unterstanden Amtleuten, die die verschiedenen Dienste einnahmen und dafür sorgten, daß, falls die Untertanen Beschwerden an die Grundherrschaft richteten, diese auch zum Propst und in der Folge ans Stift gelangten. Durch dieses verzweigte Propsteien- und Ämterssystem hat man eine gut funktionierende und effizient arbeitende Verwaltung geschaffen. Das Directorium nennt jedoch etliche andere Propsteien als die späteren administrativen Aufzeichnungen, zum Teil decken sich jedoch die bereits im Directorium genannten Verwaltungseinheiten mit den späteren. Betrachtet man die Verwaltungsorganisation Admonts aus heutiger ökonomischer Sicht, so sieht man, daß mit wenigen, aber qualifizierten Leuten an den Schlüsselstellen eine brauchbare Verwaltung entstanden ist. Hasitschka meint in diesem Zusammenhang, daß „die Zisterzienserstifte auf Grund ihrer Grangienwirtschaft, die sich zu einem ausgeprägten Meierhofsystem entwickelte, einen höheren Grad der Autarkie aufweisen als die alten Orden der Benediktiner, die bis 1848 wesentlich stärker dem Rentensystem vertrauten“.<sup>50</sup> Die anders geartete Administration der „alten“ Orden erforderte aber dieses System von Propsteien und Ämtern. Was hat es nun mit den Propsten von Weng und Blahberg, Hall, Johnsbach, St. Gallen, Rudendorf und Krumau auf sich? Belege, warum gerade in diesen Orten Propste existieren, fehlen. Hall, Weng, Rudendorf, Johnsbach, St. Gallen und Krumau sind Orte in der unmittelbaren Umgebung von Admont. Daß gerade hier eigene Verwaltungen geschaffen wurden, scheint doch etwas ungewöhnlich. Betrachtet man aber die Orte näher, so sieht man, daß St. Gallen besonders bedeutend für seine Waldgebiete war, in Weng, Blahberg, Hall und Johnsbach Salzabbau und Bergbau betrieben wurde. In Rudendorf gab es einen Meierhof, vom Meier von Rudendorf haben wir schon bei den Holznutzungsrechten gehört. In der Krumau wurde ebenso wie in Rudendorf die Landwirtschaft sehr

<sup>48</sup> Ebd., S. 27. Paltegemuend (Urbar des 14. Jahrhunderts), Paltenmündung. Mit demselben wurde später der Pfleger der unteren Klausel belehnt. Wichner III, S. 507. Dieses Gut ist bereits im Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts als zur Frauenkammer gehörend ausgewiesen. Nach Kremser heute Klausner. Das Hospital dürfte durch zwei kleinere Güter entschädigt worden sein.

<sup>49</sup> Wichner III, S. 501.

<sup>50</sup> Josef Hasitschka, *Stift und Herrschaft Admont im Biedermeier*, Diss. Graz 1989, S. 465.

intensiv betrieben, das Stift besaß in beiden Orten eine große Anzahl von Höfen, und beide Gebiete wurden bereits bei der Gründung als Stiftungsgut ausgewiesen. Die besondere Bedeutung dieser Orte für das Stift könnte für die Schaffung von Propsten, Vorstehern in eben diesen Orten, verantwortlich sein.<sup>51</sup> Eines kann man einem späteren Kapitel aber schon vorwegnehmen, daß die Propsteien Selbstverwaltungskörper waren und nur einmal im Jahr dem Abt, in späterer Zeit dem Hofrichter, Rechnung über Ausgaben und Einkünfte legen mußten. Die Abgaben der verschiedenen Propste an die einzelnen Ämter sind im Directorium antiquissimum Admontense ganz genau angeführt und werden an dieser Stelle nicht mehr wiederholt.

Vergleicht man die Ämterhierarchie des Directoriums mit der in Hirsau beschriebenen, so sehen wir, daß ein Amt hinzugekommen ist, der Werkmeister, und ein anderes weggefallen ist, der Weinkustos. Daß der Abt und der Kellermeister mit den verschiedensten Bauvorhaben und handwerklichen Tätigkeiten überfordert waren, kann als sicher gelten. Für diese Aufgaben scheint das Amt des Werkmeisters geschaffen worden zu sein. Wann genau und in welchem Zusammenhang es entstanden ist, ist nicht bekannt. Seine Bedeutung geht aus den Verordnungen des Directoriums deutlich hervor. Über das Fehlen des Custos vini in Admont können nur Vermutungen angestellt und Erklärungsversuche geboten werden. Im Schwarzwalddenkmal Hirsau existierte das Amt des Weinkustos. Warum das Stift Admont mit seinen riesigen Weinbaugebieten keinen eigenen Weinkustos besaß, kann nur errahnt werden, da entsprechende Belege fehlen. Zwei gegensätzliche Erklärungen bieten sich an: entweder war der Kellermeister ohne Weinkustos durchaus imstande, den Wein, den das Kloster erhielt, allein zu verwalten, oder die Administration der Weinreserven war so schwierig und zeitaufwendig, daß eigene Verwaltungsorgane in den Weinbaugebieten geschaffen werden mußten bzw. die einzelnen stiftlichen Ämter ihre Weinkontingente, mit Ausnahme einiger weniger, nicht mehr vom Kellermeister selbst, sondern vom Klosterhof in Graz, der zu diesem Zweck eingerichtet wurde, oder von verschiedenen Amtleuten und Bergholden selbst auf direktem Weg erhielten. Die dafür benötigten Geldmittel kamen entweder vom Kämmerer oder wurden durch geschäftliche Transaktionen der Ämter selbst erwirtschaftet. Die Weinmengen, die die Klöster des Mittelalters verbrauchten und verkauften, stellten einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar, da der Wein nicht nur als Genußmittel getrunken wurde, sondern auch für medizinische und kultische Zwecke Verwendung fand. Weil eben solche riesigen Weinmengen verwaltet, verteilt und verkauft werden mußten, war eine präzise funktionierende Verwaltung notwendig geworden. Der vernünftigste und naheliegendste Weg würde vom Hintersassen zum Amtmann führen, von dort zum Klosterhof in Graz (Admonterhof) und weiter entweder zum Cellerarius oder zu den weinverbrauchenden Ämtern selbst. Nachdem passende Belege fehlen, ziehe ich eher die zweite Möglichkeit in Betracht, denn nur diese würde das Amt des Weinkustos überflüssig machen.

Neben dem Wegfall des Weinkustosamtes und dem hinzugekommenen des Werkmeisters scheint das Kastenamt ebenfalls verschwunden zu sein, obwohl in

<sup>51</sup> Dr. Johann Tomaschek, Stiftsarchivar in Admont, meint zwar, daß die Bezeichnung Propst zu dieser Zeit allgemein üblich und die oben genannten Erklärungen übertrieben seien. Dieser Meinung kann ich mich aber nicht gänzlich anschließen, da ich glaube, daß Zentren gerade in diesen Orten nicht zufällig, sondern mit System und aus bestimmten Gründen entstanden sind. Die Bezeichnung Praepositus könnte, wie er sagt, wirklich allgemein nur Verwalter mit mehr oder minder großen Aufgabengebieten bedeutet haben.

einigen späteren Quellen der Kastner in der Propstei Zeiring, im Ennstal und im Admonttal genannt wird. In der Herrschaft Admont, die das Admonttal, Selzthal, Paltental, Johnsbach und das Amt Tauern umfaßte, befand sich sicherlich nur der Kasten zur Versorgung der näheren Umgebung des Stiftes. Laut Hasitschka „deckte die gesamte Herrschaft Admont höchstens ein Viertel des vom Stifte benötigten Getreides“,<sup>52</sup> allerdings beschränkt sich seine Untersuchung auf den Zeitraum des Biedermeier. Man hat die anderen, weit größeren Getreidekästen des Stiftes in Zeiring bzw. im oberen Ennstal, in der späteren Propstei Gstatt, eingerichtet. Dies geschah vermutlich, um sie an verkehrsgünstigeren Stellen als dem Admonttal zu plazieren. Die Standorte der Getreidekästen haben sich bis in die Zeit des Biedermeier nicht verändert, denn Zeiring und auch Gstatt waren die Kornkammern des Stiftes. Für die Verwaltung ist nun anzunehmen, daß das Amt des Kastners nicht verschwunden ist, sondern im Gegenteil verlagert und ausgebaut wurde: aus einem Kasten scheinen drei entstanden zu sein. Die Besitzvergrößerungen spielen hier ganz sicher eine wesentliche Rolle. Warum das Amt im Directorium antiquissimum Admontense dennoch keinen Eingang gefunden hat, läßt sich nicht mehr klären.

Weitere Bestimmungen des Directoriums betreffen die Fischzuteilungen an die vier Konvente an bestimmten dafür vorgesehenen Festtagen. Auch bei dieser Verordnung sind wieder die bereits mehrmals genannten zehn Pröpste erwähnt.<sup>53</sup> Eine weitere Bestimmung im Directorium betrifft die Mautgebühren.<sup>54</sup>

Die nachfolgenden Kapitel sollen, beschränkt auf die für diese Arbeit ausschlaggebenden Sonderämter bzw. -budgetinhaber,<sup>55</sup> ein spätmittelalterlich-neuzeitliches Bild der administrativen Ämter Admonts bieten. Die inneren Veränderungen und die Weiterentwicklung, aber auch das Verschwinden der Sonderämter oder Sonderbudgets, wie der Oblei, der Kustodie, der Frauen- oder Herrenkammer und des Werkhofes, sollen in den Zusammenhang einer neuzeitlichen Verwaltungsreform gestellt werden. Wohin die Besitzanteile der einzelnen Sonderämter gelangten, soll anhand einiger Exempel gezeigt werden. Im Gegensatz zum Hochmittelalter sind im Spätmittelalter und in der Neuzeit sehr viele Aufzeichnungen, vor allem die Stiftsgeschichte und -verwaltung betreffend, erhalten geblieben. Besonders durch zahlreiche Besitzvermehrungen v. a. im 12. und 13. Jahrhundert mußten Verzeichnisse aller ertragfähigen Objekte angelegt werden. Die Klöster haben schon ziemlich früh Urbare angelegt, das heißt Aufzeichnungen über den Güterbesitz, dessen Verteilung an Grundholden und die von letzteren geleisteten Abgaben. Solange die Besitzungen überschaubar waren, genügten die Dotations- und Schenkungsurkunden zur Kontrolle, aber mit dem Anwachsen des Besitzes war es notwendig geworden, die Güter und die Abgaben aufzuschreiben. Die Abgaben und Dienste waren abhängig von klimatischen und geographischen Faktoren.<sup>56</sup> Im Spätmittelalter und in der Neuzeit

finden wir in Admont Urbarfragmente, Gesamt- und Teilurbare, Sonderbudgeturbare, Stiftregister und viele spezielle, nur Abgaben betreffende Register, wie Getreidezins-, Kuchel- und Traidfuhrregister, Robotaufzeichnungen, wie die Gurkfuhrroboten u. v. a. m. Jede dieser Aufzeichnungen war für einen bestimmten Zweck und einen bestimmten Amtsinhaber vorgesehen. Daneben gab es auch noch Rechnungsbücher und Raitbriefe, die ebenfalls die stiftische Verwaltung des Grundbesitzes betrafen. Für die frühe Zeit existieren meist nur noch Fragmente, die durch einen glücklichen Zufall auf uns gekommen sind. Speziell in Admont wurde sehr viel durch den Brand im Jahre 1865 vernichtet und ist für uns für immer verlorengegangen. Wir haben es Muchar und Ecker zu verdanken, daß wir auch heute noch einiges an Material aus dem 14. Jahrhundert bearbeiten können.

Die Gesamtbare, der Name sagt es schon, beinhalten sowohl Aufzeichnungen des gesamten Stiftsbesitzes als auch die verschiedensten Untertanenabgaben an das Stift bzw. die einzelnen Amtsträger. Die Unterteilung dieser Urbare erfolgte nach verschiedenen Gesichtspunkten. Wir finden eine Einteilung in Propsteien, Herrschaften und deren Unterabteilungen, die Ämter. Daneben gibt es noch die topographisch-geographische Einteilung, das heißt, daß zum Beispiel das gesamte Admonttal mit den unterschiedlichsten Besitzungen und Hintersassengiebigkeiten an die verschiedenen Amtsinhaber zu einem Kapitel zusammengefaßt wurde. Die Urbare von 1434/1437 wären ein solches Beispiel. Es kann aber auch eine sachbezogene Einteilung gegenüber einer geographischen vorherrschen, wie es etwa das Urbar von 1471 zeigt. Es gibt dann auch Urbare, die beide oben genannten Einteilungen aufweisen, eine sachbezogene und eine geographische. Im 14. und 15. Jahrhundert kann man also noch keine einheitliche Linie bei den urbarialen Aufzeichnungen der gesamten stiftischen Güter beobachten. Im Laufe der Neuzeit begann man jedoch, die Urbarniederschriften mehr und mehr nach geographischen Gesichtspunkten zu ordnen. Aber erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts begann die wirkliche Neuordnung der gesamten stiftischen Verwaltung. Das Jahr 1571 kann somit als Zäsurjahr in der admontischen Administration betrachtet werden, darüber später mehr. Der Ort der Aufbewahrung der Gesamtbare befand sich mit ziemlicher Sicherheit im Stift selbst. Derjenige in der stiftischen Zentralverwaltung, der die Kontrolle der auswärtigen Verwaltungsorgane übernommen hatte, konnte deren Angaben durch die Gesamtbare genau überprüfen. Es gibt jedoch keine direkten Hinweise auf die Person, die im Stift die zentrale Verwaltungsstelle einnahm. Rufen wir uns aber das bisher Gesagte in Erinnerung, so werden wir auch für das Spätmittelalter und die Neuzeit den Cellerarius als obersten Verwaltungschef favorisieren. Der Abt aber stellte die oberste Instanz und Autorität dar, ihm sollten von den diversen Pröpsten die Rechnungen vorgelegt werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß er nicht selbst die verschiedenen Verwaltungsaufzeichnungen auf ihre Richtigkeit überprüfte, sondern daß das durch das Kapitulum erledigt

Schmalz u. v. m. Zu den Robotdiensten zählten Gurk-, Traid-, Faß- und Weinfuhren, Heumahd, Botengänge, Holzarbeit, Getreideschnitt, Hundeaufzucht und -fütterung und zahlreiche andere Robottleistungen. S. 36: Im Urbarfragment vom Ende des 13. Jahrhunderts finden Wichners Angaben ihre eindrucksvolle Bestätigung. Diese Form der Administration trug sicherlich zum Reichtum des Stiftes bei. Es wurden keine übermäßig großen Abgabenleistungen jeder Art gefordert, zudem entsprachen sie den natürlichen Gegebenheiten der jeweiligen Gegend.

<sup>52</sup> Hasitschka, Admont im Biedermeier, S. 282.

<sup>53</sup> Es handelt sich um die Pröpste des Murtales, des Ennstales, von St. Martin bei Graz, von Würflach, von Krems, von Zosen, von Kirchheim, von Hall, von Johnsbach, von Weng und Blahberg.

<sup>54</sup> Sie betragen zusammen 52 Pfennige: von Hall 12, vom Werkhof 10, vom Spital 10, von Johnsbach 5, von St. Gallen 5, vom Kellermeister 5 und von Krumau und Rudendorf je 5 Pfennige.

<sup>55</sup> Das ist eine von mir willkürlich gewählte, zum besseren Verständnis beitragende Bezeichnung für den Herren- und Frauenkämmerer, den Obellarius, den Kustos, den Werkmeister und den Amtsinhaber der Heiligen-Geist-Stiftung.

<sup>56</sup> Vgl. Wichner, Über einige Urbare aus dem 14. und 15. Jahrhundert, S. 94. Gezinst wurden zum Beispiel Bohnen, Erbsen, Gerste, Hafer, Heu, Hirse, Hopfen, Hülsenfrüchte, Mohn, Roggen, Korn, Weizen, Käse, Flachs, Brot, Leinen, Kohle, Schweine, Lämmer,

wurde.<sup>57</sup> Der Wirtschaftsbetrieb scheint trotz der zahlreichen Schwierigkeiten im 15./16. Jahrhundert reibungslos funktioniert zu haben. Einige Urbare wurden nicht nur zur Dokumentation des Besitzes, sondern auch zu Repräsentationszwecken angelegt, ein Beispiel ist das Prachturbar aus dem Jahre 1434. Das Gebrauchsurbar, ein Duplikat des vorigen, stammt aus dem Jahre 1437 und wurde sicherlich verfaßt, um das Prachturbar zu schonen. Die Gesamturbare könnten mit einer heutigen Inventur verglichen werden, wenn auch der Vergleich etwas hinkt. Man wollte durch sie den gesamten Besitz des Stiftes und alle Abgaben der Grundholden aufzeichnen, nicht nur, um eine Kontrolle der auswärtigen Verwalter zu erhalten, sondern auch, um eine rechtliche Handhabe gegenüber unrechtmäßigen Besitzansprüchen zu haben.

Die Teilurbare, auch hier spricht der Name für sich, beinhalten Teile des Gesamtbesitzes, zum Beispiel wurden die Besitzungen einer oder mehrerer Propsteien, einiger Ämter oder einiger Sonderbudgets zusammengefaßt, deren Unterteilung entweder sachbezogen oder geographisch erfolgte. Sie wurden zu einem anderen Zweck als die Gesamturbare angelegt und befanden sich mit ziemlicher Sicherheit nicht in der stiftischen Zentralverwaltung, sondern in den Propsteien und bei den verschiedenen Sonderbudgetinhabern, also in untergeordneten Verwaltungsstufen, denn selbstverständlich mußten auch diese Aufzeichnungen zu Kontrollzwecken besitzen. Eine Bearbeitung aller im Stiftsarchiv existierender Teilurbare würde in diesem Zusammenhang zu weit führen. Die Urbare oder Register der Sonder- oder Sachbudgets waren für deren Amtsträger bestimmt. Wie die anderen Besitzaufzeichnungen wurden diese ebenfalls aus den bereits genannten Gründen, Kontrolle und Rechtsfunktion, angelegt. Das Jahr 1571 scheint auch hier eine Art Zäsur darzustellen, denn mit diesem Jahr sind die meisten Sonderbudgets verschwunden, nur der Werkhof und die Kustodie werden, allerdings nur im Admonttal, im Jahre 1618 im Handurbar des Prälaten noch eigens erwähnt.

Neben den bereits genannten Verwaltungsaufzeichnungen existierten auch sogenannte Stiftregister. Es ist ein besonderer Glücksfall, daß einige erhalten geblieben sind. Nachdem es sich bei diesen Registern um jährliche Aufzeichnungen über die angefallenen Veränderungen handelt, egal, ob es sich um Namens- oder Abgabenänderungen und Außenstände handelte, wäre es nicht nötig gewesen, die unbrauchbar gewordenen Stiftregister aufzuheben. Für die zahlreichen besitzmäßigen Veränderungen wurden keine neuen Register angelegt, solange die alten durch die häufigen Überschreibungen noch nicht völlig unleserlich geworden waren. Ihr Format ist ein gänzlich anderes als das der Urbare. Die Stiftregister sind klein, handlich, der Beschreibstoff ist Papier. Zum Teil sind sie sehr flüchtig geschrieben und oft recht abgenutzt. Am Format erkennen wir schon ihren Zweck: Sie waren für die ein-

<sup>57</sup> Aus der Zeit des Abtes Christoph Rauber wissen wir, daß die Beschlüsse der Kapitelmittglieder vorsahen, die Stelle des Cellerarius zu erhalten und auch weiterhin mit einem admontischen Vertrauensmann zu besetzen. Der Abt setzte zusätzlich zu einem vom Kapitel bestimmten Cellerarius einen ihm bekannten Cellerarius ein, der dann später die Stelle eines obersten „Wirtschaftsdirektors“ bekleidete und sich in die internen ökonomischen Angelegenheiten des Stiftes nicht einmischte. Wahrscheinlich nahm der Laibacher Domherr Michael Valer als Stellvertreter des oft lange abwesenden Abtes eine solche Führungs- und Kontrollfunktion wahr. Nach diesem kurzen Beispiel kann man also annehmen, daß auch im Spätmittelalter und in der Neuzeit der Cellerarius neben dem Abt die wichtigsten Belange des Stiftes regelte und daß sich das Kapitulum die Besetzung des Cellerarius und damit die wirtschaftliche Führung vorbehielt.

zelnen Amtleute in den Ämtern oder, falls es sich um Stiftregister der Sonderbudgets handelte, für die Inhaber dieser Ämter bestimmt. An den unterschiedlichen Zins- bzw. Stifttagen, die bekanntesten waren der Georgi- und der Michaelitag, mußten die Bauern ihrer Bringschuld nachkommen. Der Amtmann nahm das Stiftregister zur Hand und kontrollierte die zahlreichen Untertanengiebigkeiten anhand des Registers. Konnte einer der Holden seiner Pflicht nicht nachkommen, so wurden seine Außenstände vermerkt. In einigen Stiftregistern sind die Namen der Untertanen und ihre Abgaben durchgestrichen, aber durch keinen anderen Namen ersetzt, im darauffolgenden oder übernächsten Jahr sind sie jedoch wieder verzeichnet. Eine Abstiftung scheint, glaube ich, nicht vorzuliegen, da die Holden ja durch keine anderen ersetzt wurden und oft schon im nächsten Jahr mit denselben Diensten wieder verzeichnet sind; wahrscheinlich wurden sie in ökonomisch schwierigen Jahren von ihren Giebigkeiten befreit. Auffällig ist, daß es Stiftregister gibt, die den Gesamtbesitz von Sonderämtern in den verschiedensten Regionen, etwa der Kustodie, dokumentieren. Andere Register fassen zur selben Zeit die Besitzungen mehrerer stiftischer Sonderämter, wie zum Beispiel der Kustodie mit der St.-Wolfgang-Stift, der Frauenkammer und der Oblei, nach topographischen Gesichtspunkten zusammen.

Bei Betrachtung der vielen Stiftregister läßt sich feststellen, daß es im späten 15. Jahrhundert zu ersten administrativen Änderungen gekommen ist. Aber erst das 16. Jahrhundert brachte eine konsequente Änderung der stiftischen Administration. Auch hier bedeutet das Jahr 1571 einen tiefen Einschnitt in der admontischen Verwaltungsgeschichte. Franz Pichler stellte ebenfalls fest, daß das Jahr 1571 eine Zäsur darstellt, denn er greift bei einigen Sonderbudgets genau dieses Jahr heraus und meint, „... wie bei den anderen als Behelf zur Neugliederung des in kleine Ämter zersplitterten Besitzes um das Admonttal, Paltental und Ennstal“.<sup>58</sup> Beim späteren Hofgericht Admont, das zum Beispiel die ehemaligen Besitzungen der Herrenkammer umfaßte, sehen wir, daß deren Eigentum in die geographisch gegliederte örtliche Administration übergegangen ist.

Man sieht, daß die Verwaltung des Stiftes Admont ein sehr kompliziertes und ineinander verzahntes System darstellt und daß viele kleine „Rädchen“ notwendig waren, die Administration aufrecht und funktionstüchtig zu erhalten. Es existierten verschiedene Verwaltungsamter und Aufzeichnungsformen nebeneinander. Doch der Beginn einer wirklichen Änderung und Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen läßt sich erst mit der Einhebung der Quart und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Stiftes ausmachen. Ab diesem Zeitpunkt erkennen wir deutlich, daß es Tendenzen gab, Schritt für Schritt eine topographisch-geographisch orientierte Verwaltung einzuführen.

Bei den Gesamturbaren möchte ich zuallererst das Urbarfragment vom Ende des 13. Jahrhunderts einer näheren Prüfung unterziehen.<sup>59</sup> Es umfaßt in tabellarischer Form den Besitzstand des Klosters im Admonttal und in Johnsbach. Wir haben es P. Urban Ecker zu verdanken, daß ein Teil dieses Urbars erhalten geblieben ist. Die Aufzeichnungen betreffen Weng, Hall, Ardning und Johnsbach. Der Unterschied zum Directorium besteht darin, daß das Fragment nicht

<sup>58</sup> Franz Pichler, Die Urbare, urbarialen Aufzeichnungen und Grundbücher der Steiermark, Bd. 1, Graz 1967, S. 28, 31, 35 (Bearbeitung des Stift Admontischen Besitzes von Wolfgang Sittig).

<sup>59</sup> P. Urban Ecker, Urbar aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. Abschrift, in: Wichner III, S. 498–510. Kremser, Besitzgeschichte, datiert dieses Urbar auf zirka 1250.

alle im Directorium genannten Sonderämter und zahlreiche Untertanengiebigkeiten ohne Adressaten, die höchstwahrscheinlich in die stiftische Zentralverwaltung gingen, erwähnt. Das Fragment erwähnt häufig den Sakristan. Er ist Empfänger von Gelddiensten und Zehenten. Liegt hier der Ursprung für die einige Jahrzehnte später entstehende Oblei? Obwohl die Tätigkeit des Sakristans für einige Zeit auf den Obelarius übergegangen ist, finden wir in den folgenden Jahrhunderten die Verwaltung der Oblei- und Sakristeigüter durch den „Guster“. Auch der bereits im Directorium genannte Propst von Hall kommt vor. Diese Verwalterstelle scheint von einem ursprünglich geistlichen auf einen weltlichen Administrator übergegangen zu sein. Auffällig ist allerdings, daß nicht etwa ein Propst männlichen Geschlechts genannt wird, sondern eine Praepositissa. Vermutlich waren mit dem Amt erbrechtlich verbundene Güter verbunden, denn sonst wäre die Besetzung mit einer Frau kaum verständlich. Bei genauer Durchsicht der Handschrift kann festgestellt werden, daß vor allem die Stellung des Magister operis seit dem Directorium wesentlich ausgebaut worden ist, zweifellos zurückzuführen auf eine rege Bautätigkeit, da auch zahlreiche Handwerker im Urbar genannt sind, die später im Markt Admont ansässig waren und selbstverständlich auch dort zu den stiftischen Untertanen zu zählen waren. Anton Mell spricht ebenfalls von einer Art Selbstversorgung in gewerblicher Hinsicht, die in geistlichen Grundherrschaften existierte.<sup>60</sup> Handel und Geldwesen dürften ebenfalls ausgebaut worden sein, denn auch ein Jude wird in diesem Urbar genannt. Die ungünstige Verkehrslage des Stiftes blieb aber ein dauerndes Hindernis.

Ein weiteres Fragment ist aus zirka 1330<sup>61</sup> erhalten geblieben. Es ist aus Pergament und besteht aus 75 beschriebenen und 18 unbeschriebenen Seiten. Der Hauptteil ist etwa 1330 entstanden, spätere Aufzeichnungen stammen aus der Zeit von zirka 1340 bis 1360. Es besteht ganz offensichtlich aus mehreren willkürlich zusammengeführten Urbaren, das beweisen auch die unterschiedlichen Handschriften. Durch wen oder wann die Zusammenlegung vorgenommen wurde, kann nicht mehr festgestellt werden. Die Ordnung des Urbars erfolgte nach geographisch-topographischen und sonderbudgetären Gesichtspunkten. Den Beginn bilden die Besitzungen des Hospitals im Triebental (Bona hospitalis apud Trieben),<sup>62</sup> im Ennstal (Bona hospitalis in valle Anesy),<sup>63</sup> im Admonttal (Bona hospitalis in valle Admontis),<sup>64</sup> an der Mur (Bona hospitalis apud Muram),<sup>65</sup> um Mautern (Bona hospitalis circa Liesink),<sup>66</sup> in Oberösterreich (Bona hospitalis in Austria) und die zahlreichen Zehente, die dem Spital von den anderen Amtsträgern übermittelt wurden. Die weiteren Aufzeichnungen beinhalten die Besitzungen um Johnsbach (Ripa Jonis), in Krems (in Chremsa), im Amt Obdach (Officium in Obdaco),<sup>67</sup> und in St. Martin (bona ecclesie Admontensis in Marchia). Darauf

<sup>60</sup> Anton Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark, Graz 1929, S. 278.

<sup>61</sup> StA Admont Qq I. Zum Teil auch mit 1360 datiert. Pichler, Urbarverzeichnis, S. 14, 18. Ebenso wie Wichner verwendet auch er verschiedene Datierungen. Hauptteil mit 1330 datiert.

<sup>62</sup> Pichler, Urbarverzeichnis, S. 10, wird als Amt Tauern ein Teil des späteren Hofgerichtes bezeichnet.

<sup>63</sup> Ein Teil der späteren Propstei Gstatt.

<sup>64</sup> Pichler, Urbarverzeichnis, S. 2, als Admonttal, ein Teil des späteren Hofgerichtes, bezeichnet.

<sup>65</sup> Ein Teil des späteren Mainhartsdorf.

<sup>66</sup> Das Amt und die spätere Propstei Mautern.

<sup>67</sup> Ein Teil der späteren Herrschaft Admontbichl.

folgen das Urbar des Admonttales (Liber Urbarie in valle Admontensi), die Besitzungen um Würflach (in officio Burflach) und vermutlich die gesamten Besitzungen der Frauenkammer in der Steiermark (Bona camere dominarum) und in Kärnten (bona camere dominarum in Karinthia). Nach welchen Gesichtspunkten die Ordnung und die Unterteilung dieses Urbars erfolgte, ist nicht erkennbar. Nach heutiger Sicht ist die Ordnung dieses Fragments, falls überhaupt eine beabsichtigt war, unlogisch und scheinbar uneffizient. Denkbar wäre es, daß nicht alles erhalten geblieben ist und wir dadurch ein verfälschtes Bild bekommen, oder es handelt sich um einen frühen Umgestaltungsversuch, um die Verwaltung überblickbarer zu machen.

Bei Vergleichen zwischen den beiden Fragmenten über die Besitzungen im Admonttal und in Johnsbach sehen wir, daß sowohl die Anzahl der Hinterlassen als auch die Abgaben steigende Tendenz zeigen, wobei bei den Untertanenleistungen eine neue Robot, die sogenannte Gurkfuhr, hinzukam. Diese Gurkfuhr hängen mit der Verpflichtung des Stiftes Admont zusammen, dem Bistum Gurk jährlich einige Fuhren Salz für die überlassenen Rechte an der Saline Hall zu überbringen.<sup>68</sup> Erst im Jahre 1303 wurde durch den Schiedsspruch des Salzburger Erzbischofs der Streit zwischen Gurk und Admont beendet.<sup>69</sup>

Grundholden, die mit ihren Diensten an bestimmte Sonderbudgets gebunden waren, werden nun nicht mehr bei diesen angeführt. In diesem Urbar finden wir keinerlei Hinweise auf die Verwaltung der übrigen, nicht zu den Sonderämtern gehörenden Güter. Es läßt ebenfalls eine stiftische Zentralverwaltung vermuten, denn wo sonst gingen die vielen, nicht an bestimmte Ämter gebundene Abgaben hin? Den größten Teil des Urbars umfassen Natural- und Geldzehentleistungen der anderen Sonderämter und einzelner Personen an das Spital. Das Ende des Urbars beinhaltet die Summe der Untertanenerträge für die camera dominarum. Bei den Leistungen an die Frauenkammer sehen wir ein sehr deutliches Zeichen, die Administration des Stiftes zu vereinfachen, denn die weiter entfernt gelegenen Güter konnten ihre Dienste bereits in dieser Zeit in Geld ablösen. Trotz der nur fragmentarisch vorhandenen Aufzeichnungen bieten sich doch Einblicke in die Ökonomie und Administration Admonts im 14. Jahrhundert.

Das „Prachturbar“ von 1434<sup>70</sup> ist deutsch mit wechselnder Orthographie in schöner gotischer Schrift.<sup>71</sup> Hier ist es ebenso schwierig wie bei den bereits

<sup>68</sup> Wichner III, S. 12. Bereits im Jahre 1147 übergab Bischof Roman I. von Gurk dem Stift die Haller Salzstätte, die Admonter mußten sich aber verpflichten, jährlich 60 Metzen nach Straßburg oder Metnitz zu liefern. Durch das Versiegen der Gurker Salzquellen glaubte Abt Engelbert, daß das Stift damit seiner Pflichten entoben worden sei. Diese Umstände waren für den Rechtsstreit zwischen Gurk und Admont verantwortlich.

<sup>69</sup> Wichner III, S. 12 f.

<sup>70</sup> StA Admont Qq 10a und 10b.

<sup>71</sup> Der Beschreibstoff des Urbars aus dem Jahre 1434 ist Pergament. Es umfaßt 380 Blätter, wovon 3 unbeschrieben sind. Es ist in grünem Leder gebunden mit Umschlaglappen, Metallschließen und Buckeln; die einzelnen Blätter zeigen ein Linienschema von 21 Schriftzeilen mit einem Schreibräum von 14 × 22 cm. Die meisten Überschriften fehlen; die Initialen sind in roter Tinte ausgeführt. Das Urbar aus dem Jahre 1437, ebenfalls ein Gesamturbar, besteht nicht, wie das „Prachturbar“, aus Pergament, sondern aus Papier. Der Inhalt ist im wesentlichen identisch mit dem aus dem Jahre 1434. Nur die Reihenfolge der Aufzeichnungen ist unterschiedlich, daher würde eine nochmalige ausführliche Beschreibung keine weiteren verwaltungsgeschichtlichen Erkenntnisse bieten. Der Anlaß für eine so baldige Neuabfassung eines Gesamturbars dürfte in der besonderen Ausstattung des Urbars von 1434 liegen und sollte wohl letzteres vor allzu häufigem Gebrauch schützen.

besprochenen Fragmenten, eine Einteilung zu erkennen oder zu sagen, welche Merkmale als ordnungsbildend hervorzuheben sind. Man kann nämlich weder eine Einteilung allein nach geographischen Gesichtspunkten erkennen, noch eine, die eine Regelung nach im Laufe der Zeit hinzugekommenen Besitzungen trifft. Möglicherweise wurde aber auch eine Unterteilung nach der für das Stift vorherrschenden Wichtigkeit der einzelnen Güter, Besitzungen und Propsteien angestrebt. Dennoch ist dieses Urbar, wie auch Adalbert Krause festgestellt hat,<sup>72</sup> recht übersichtlich geordnet. Wo dieses Urbar gelagert wurde, wem es als Nachschlagwerk diente, wurde bereits gesagt.

Bei diesem Urbar handelt es sich einerseits um eine Besizaufzeichnung der admontischen Grundherrschaft, andererseits beinhaltet es auch Maßsysteme, Nachrichten über die Art und Weise, wie verschiedene Dienste in Geld abgelöst wurden, Sondernotizen über Wachsdienste, Propstrechte, Weinfuhren, Gerichtsdienste, Bausteuern, Getreideablösen, die Vogtei u. v. m. Die Zinse aus fast allen Besitzämtern werden meist innerhalb ihrer Urbare mit eigenen Überschriften versehen. Die größten Teile des stiftischen Besitzes sind in den jeweiligen Propsteien zusammengefaßt. Zusätzlich finden wir aber noch Unterteilungen in Ämter, vor allem in der Nähe des Stiftes und in Gegenden, wo die ursprünglichen, in Ämter strukturierten Besitzungen, zu einem späteren Zeitpunkt allerdings, den dortigen Propsteien zugeordnet werden. Nachdem das „Prachturbar“ eine Gesamtaufzeichnung des admontischen Güterbesitzes war, leisteten viele im Urbar genannten Untertanen zusätzlich zu den zahlreichen Abgaben und Robotdiensten an die Sonderämter Dienste „gen hoff“, sie leisteten also neben den Diensten an die zahlreichen Sonderbudgets auch Dienste, die der allgemeinen admontischen Verwaltung zugute kamen. Ist dies ebenfalls ein Hinweis auf eine bereits existierende Zentralverwaltung im Stift oder auf Versuche, eine solche einzurichten? Wiederum gibt es keine Hinweise auf die Leitung der Zentralisation.

Da ich mich auf die Sonderämter beschränken möchte, werden nur Beispiele, die diese betreffen, angeführt werden.<sup>73</sup> Den Beginn des „Prachturbars“ stellt das Urbar des Admonttales dar. Innerhalb dieses Urbars bilden die Herrenkammergeüter mit zahlreichen Grundholden den Anfang. Nachdem die Zinspflichtigen der camera dominorum dem gesamten übrigen Urbar vorangestellt wurden, müssen einerseits die Besitzungen der Herrenkammer zu den bedeutenderen gehört haben, andererseits hat wahrscheinlich auch die exponierte Stellung des Camerarius dominorum zu den übrigen Güterverwaltern zu dieser Form der Aufzeichnung geführt. Die oftmals angesprochene veraltungsmäßige Zersplitterung des Stiftbesitzes im Admonttal, in Stiftnähe, wird hier ebenso wie in anderen Güteraufzeichnungen deutlich sichtbar. Aus erhaltenen Stiftregistern zur selben Zeit wissen wir, daß bereits Versuche unternommen wurden, die Herrenkammergeüter des Admont- und Paltentales zusammenzufassen. Eventuelle Einwände, daß Stiftregister für einen gänzlich anderen Personenkreis bestimmt waren und deren Arbeit erleichtern sollten, können nur bedingt Geltung haben. Bei der Dokumentation des admontischen Gesamtbesitzes hätte es nämlich keinerlei Mühe bedeutet, alle Besitztümer der Herrenkammer im Einzugsbereich des Stiftes zusammenzufassen. Warum das nicht geschehen ist, darüber

können nur Vermutungen angestellt werden, da keinerlei Belege die Aussagen bestätigen würden. Die relativ starke ämtermäßige Zersplitterung des Besitzes ist mit ziemlicher Sicherheit auf die Nähe zum Stift, auf die im Directorium angesprochene Administration und auf die in diesem Urbar und auch in späteren Besizaufzeichnungen fehlende Verwaltungszentrale, wie es die Propsteien darstellten, für die Besitzungen im Admont- und Paltental zurückzuführen. So verwalteten die im Directorium genannten Sonderämter, wie die Frauenkammer, die Kustodie, vom Kloster aus ihre Rayons im Admont- und Paltental, daher war ein dort ortsansässiger Amtmann völlig überflüssig. Die Zersplitterung wird auch dadurch deutlich, daß im Urbarteil, der das Admonttal betrifft, weder eigene Abschnitte noch Überschriften für die einzelnen Güter der Sonderämter existieren. Als Beispiele wären zu nennen: der „Nyderwirt“ mit 2 lb dn an die Oblei<sup>74</sup>, „Tetschirmul“ an die Heiligen-Geist-Stiftung<sup>75</sup>, das „Weschenlehen“ an die Kustodie<sup>76</sup>, das „Chamerlehen“<sup>77</sup> und die „Walichstamph“<sup>78</sup> an die Frauenkammer und am rechten Ennsufer der „Rewtmayr“ an die Oblei<sup>79</sup>. Diese fehlende Zentralisation der Verwaltung in Stiftsnähe ist bis ins 16. Jahrhundert zu beobachten.

Sonst kann man innerhalb des Urbars eine Ordnung nach größeren Einheiten, nach den jeweiligen Propsteien, verschiedenen Stiftungen und Sonderämtern erkennen. Außer für das Admont- und Paltental ist die admontische Administration ein Beispiel für größtmögliche Effizienz und Genauigkeit. Die camera dominorum besaß sehr viele Untertanen. Unter den Gütern der camera dominorum werden aber auch einige Hintersassen, die anderen Stellen zu dienen hatten, erwähnt. So wird zum Beispiel der vorhin genannte „Nyderwirt“ unter den Zinspflichtigen der Herrenkammer angeführt. Die übrigen, nicht im Admonttal liegenden Besitzungen der Herrenkammer sind getrennt angeführt und nach dem Urbar der Propstei St. Martin verzeichnet. Angesprochen sind hier die Herrenkammergeüter in Kärnten, im Paltental und in Niederösterreich. Wichtig für unseren Zweck ist das Urbar von Gstatt,<sup>80</sup> einer in sich geschlossenen Propstei, die sich auch in späterer Zeit nicht wesentlich verändert hat.

Bemerkenswert ist nur, daß die am Ende dieses Bandes angeführten Güter zum Heiligen Geist nicht nur dort, sondern auch nach ihrer zukünftigen veraltungsmäßigen Zugehörigkeit – zur Propstei Gstatt – eingeordnet bzw. verzeichnet wurden. Die Doppelerwähnung scheint einen erstmaligen Versuch darzustellen, die ursprüngliche Administration zu verändern und eine nach größeren Einheiten oder eine geographische zu schaffen. Anfangs wurden die Besitzungen zum Heiligen Geist noch geschlossen nach den anderen Hintersassen und Giebigkeiten der Propstei erwähnt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts sind sie örtlich aufgeteilt und eingeschoben worden. Auch beim Amt Bruck kann man eine ähnliche Doppelniederschrift wie bei der Propstei Gstatt beobachten. Hier handelt es sich um drei Obleiuntertanen, „Leo am Loters“<sup>81</sup>, „Zechner“ in St. Loren-

<sup>74</sup> StIA Admont Qq 10a f. 2 f. Die erste Erwähnung der Oblei.

<sup>75</sup> Ebda., f. 27 f.

<sup>76</sup> Ebda., f. 52. Vgl. Wichner II, S. 25. Bereits im Directorium als Besitzung der Sakristei ausgewiesen.

<sup>77</sup> StIA Admont Qq 10a, f. 55 f.

<sup>78</sup> Ebda., f. 79.

<sup>79</sup> Ebda., f. 75.

<sup>80</sup> StIA Admont Qq 10b f. 26 ff.

<sup>81</sup> Pichler, Urbarverzeichnis, S. 99. Zahn ONB: (Ma)loters bei Mitterdorf im Mürztal, möglicherweise aber gleich dem diesen Posten ablösenden Untertanen in Rehkogel, da im Grasnitzgraben OG Frauenberg später eine Polottinger Gemeinde belegt ist (Waldtomus 24 N 999).

<sup>72</sup> Adalbert Krause, Die Benediktinerabtei Admont und die Geschichte ihrer ehemaligen Weinkultur in Niederösterreich, Diss. Graz 1929, S. 83.

<sup>73</sup> Vgl. Britta Fajfar, Die Verwaltungsstrukturen des Stiftes Admont vom Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert, Graz 1991, S. 118 f., mit zusätzlicher quellenmäßige Aufarbeitung des Urbars.

zen im Mürtzal und „Nyklas im Ugental“<sup>82</sup>. Auch hier der Versuch, die Güter der Sonderämter in der örtlichen Verwaltung aufgehen zu lassen, obwohl sie doch noch einige Zeit parallel in den Registern und Urbaren der Sonderämter aufgeführt werden. Das ganze System wäre vielleicht im weitesten Sinne mit einer „doppelten Buchführung“ vergleichbar. Dem Brucker Urbar folgen die Urbare des Amtes Obdach, der Propstei Zeiring, des Amtes Wölz (einem Teil der späteren Herrschaft Mainhartsdorf), des Amtes Tauern, des Amtes Paltental in der Einöd – die beiden letzteren werden bei Pichler dem Hofgericht zugeordnet – und die Güter zum Heiligen Geist.

Das Urbar von 1434 enthält zusätzlich Belege für die Weiterführung der im Directorium genannten Sonderämter. Sie werden unter eigenem Namen, mit eigenen Überschriften geführt oder sind Teile anderer urbarialer Aufzeichnungen. Selbständige Verwaltungskörper waren die Herrenkammer, die Frauenkammer, die Kustodie mit der St.-Wolfgang-Stift, der Kremser Hofmeister und die Oblei mit der Matschacher-Stift. Von den übrigen bereits im Directorium vorkommenden Ämtern beinhaltet dieses Urbar noch den Werkhof, dessen Untertanen nur im Admonttal nachgewiesen werden können. Als stiftische Grundbesitzer und Amtsträger scheinen der Infirmarius<sup>83</sup> und der Eleemosynarius verschwunden zu sein.

Als gänzlich neue Institution scheint 1434 zum ersten Mal die Oblei mit der Matschacher-Stift auf. Güter, die im Directorium noch von den einzelnen Amtsinhabern selbst administriert werden konnten, sind wegen der immer intensiver werdenden Stiftungen und Schenkungen in einer Hand, in der des Obellarius, zusammengefaßt worden. Die Institution der Oblei wurde von Abt Engelbert im Jahre 1317 geschaffen und, laut Pachler,<sup>84</sup> vermutlich von Abt Valentin im 16. Jahrhundert aufgelöst. Wichner sieht in der Stiftung der Oblei „einen thatsächlichen Beweis der Fürsorge für sein Ordenshaus und dessen Glieder“.<sup>85</sup> Die Bezeichnung Oblei ist von oblationes, Obellaria, Oblaja (Spenden, Opfer) abzuleiten. Es wurden bestimmte Renten, aber auch einige andere Stiftbesitzungen zusammengefaßt und unter die Verwaltung eines Klosterbruders, des Obellarius oder Obleiers, gestellt. Man könnte sie als eine Art klösterliche Sozialeinrichtung auffassen, da vom Obleier auch Aufgaben wahrgenommen wurden, die früher zu jenen des Eleemosynarius bzw. des Infirmarius gezählt haben. Ihr ältestes Urbar war nach Muchars Angaben im Codex C n 381 verzeichnet.<sup>86</sup> Erhaltene Aufzeichnungen der Oblei gibt es aus dem 15. und 16. Jahrhundert, später gehen Teile der Obleigüter in die „Gusterei“ über, da beide Institutionen mit Stiftungen, sei es in Wachs, Geld oder Ländereien, zu tun hatten. Die Oblei wurde am 22. Februar 1319 von Erzbischof Friedrich von Salzburg bestätigt.

Ob nun der tatsächliche Grund wirklich die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters zur Zeit Abt Engelberts waren, muß stark bezweifelt werden. Ruft man sich die Gegebenheiten in Admont ins Gedächtnis, so müßte man doch eher das Gegenteil, wirtschaftliches Florieren, annehmen. Das Stift Admont hat nämlich

gerade im 12./13. Jahrhundert seinen wirtschaftlichen Höhepunkt erreicht und verfügte über riesige Besitzungen. Innerhalb dieses Wirtschaftsbetriebes wurde ein Amt geschaffen, das sich ausschließlich mit Schenkungen, Spenden und Opfern zu befassen hatte, um diese reichen Einkünfte in eine überblickbare Form zu bringen. Warum in der Entstehungsurkunde dennoch über wirtschaftliche Schwierigkeiten geklagt wird, ist nicht recht verständlich. Der Obellarius verfügte über eigene Geldmittel, eigenen Grund und Boden und besaß relative Handlungsfreiheit. Die Admonter Oblei wird aber nicht nur in den unterschiedlichsten Urbaren erwähnt, sondern im Stift ist auch ein recht ansehnlicher Bestand an Obleiregistern erhalten geblieben. Der Besitz der Matschacher-Stift wird auch in späteren Aufzeichnungen zur Oblei gezählt. Einige Besitzungen der Oblei werden im „Prachturbar“ doppelt angeführt, einerseits unter Oblei, andererseits, wie erwähnt, im Amt Bruck, da dieses als größeres Verwaltungszentrum in der Nähe einiger Obleiholden lag.

Die Kustodie und die St.-Wolfgang-Stift werden im „Prachturbar“ ebenfalls als eigene Verwaltungskörper geführt.<sup>87</sup> An die Kustodie gehen vor allem Wachs- und Gelddienste, letztere kamen aus den unterschiedlichsten admontischen Gegenden. Die Wachsdienste wurden hauptsächlich von Bewohnern des Marktes Admont, vor allem von den Fleischern und Bäckern, geleistet: „Sygel fleischakger 10 pht. vnslit, Hensel fleischakger 10 pht. vnslit. Nota von den prottischen. Yede panckch geit 1 pht. wax, vnd der sind yetzt newn.“<sup>88</sup> Auch die Grundholden der Matschacher-Stift, welche 1434 zwar unter einem eigenen Namen zu finden sind, aber doch schon zur Kustodie hinzugerechnet werden, übermitteln einen großen Teil ihrer Barmittel für den Ankauf von Wachs.<sup>89</sup> Der Kustos trug nämlich die Verantwortung für die Reinhaltung und ausreichende Beleuchtung der Kirche. Eine zweite Besonderheit, die hervorzuheben wäre, ist, daß im Vergleich zum Urbar vom Ende des 13. Jahrhunderts – das Urbar von 1330 erwähnt für das Admonttal überhaupt keine Sonderämter und hat daher einen ganz anderen Charakter – die Kustodiegüter zahlreicher geworden sind. Ende des 13. Jahrhunderts werden nur vier Grundholden, der Fleischhacker Gottfried, Moyses am Leichenberg, Magistra coquine und die „Gusterhube“, mit ihren Diensten an die Kustodie genannt. Im „Prachturbar“ werden innerhalb der einzelnen Abschnitte nicht nur die dorthin gehörenden Holden genannt, sondern auch solche, die formal anderen Verwaltungseinheiten hinzuzurechnen sind.<sup>90</sup> Die Verwaltungszersplitterung im Admonttal wird hier ganz besonders deutlich. Die Kustodie wurde, das wird aus dem Gesamturbar immer wieder ersichtlich, zu einem Hauptverwaltungsamt mit weitreichenden Kompetenzen ausgebaut. Weiters ist im Jahre 1434 noch eine sehr deutliche Trennung zwischen den Oblei- und Gustereigütern, die in künftigen admontischen Quellen zusammengefaßt und gemeinsam administriert werden, zu sehen.

Von den ursprünglichen administrativen Ämtern ist noch der Werkhof<sup>91</sup> vertreten. Auf die camera dominarum wurde in dieser Gesamtaufzeichnung ebenfalls nicht

<sup>87</sup> StIA Admont Qq 10a f. 273–f 286.

<sup>88</sup> Ebda., f. 8 f.

<sup>89</sup> Ebda., f. 281.

<sup>90</sup> Ebda., f. 21 f. Dies sind zum Beispiel „Schälkleinsherberg“, das Lederhaus, „Gundleins fleyschaker lehenn“, „Tybolt glannsz“, „Gaistmaister herberg“, „Kaszinn herberg“, „Weschakenlehenn“, „vorreitter herberg wacher“, „polann“, „auf der leitten weber“, „Tulapp herberg“, „Präntel von der Gusterhub“ und f. 4 „Grebmer“ (beim Herrenkammergut im Admonttal genannt).

<sup>91</sup> Wichner, Über einige Urbare, S. 47; Nikolaus Velbacher, welcher beim Vergrößerungsbau der Kirche zu Frauenberg unter Abt Georg c. 1419 tätig war und zum Lohn dieses Haus, den alten Werkhof, erhalten hat. Vgl. auch Qq 10a f. 4 „maister Nikals steinmetz“ und Qq 13, 1448, f. 43 „maister Nicals“.

<sup>82</sup> Urgental.

<sup>83</sup> Pichler, Urbarverzeichnis, S. 9. Die Admonter Spitalsgült erscheint später unter den [vier] Stiften.

<sup>84</sup> Pachler, Chronicon Admontense I und II, Admont 1677. Handschrift im StIA Admont.

<sup>85</sup> Wichner III, S. 23. Die diesbezüglichen Urkunden 28. Jänner 1317, 7. Juli 1318, 18. Jänner und 22. Februar 1319 sind im Jahre 1865 beim großen Brand des Stiftes verlorengegangen.

<sup>86</sup> Ebda., S. 24. Die ersten urkundlich genannten Obleier waren Conrad Gasler 1409–1411 und Johann Lambacher 1422.

vergessen. 1434 kamen das „Chamerlehenn wintter“, die „frawnhueb paungretz“ und die „Walichstamph“ als Besitz im Admonttal vor. Das Haus, welches dem Frauenkammerer als Verwaltungszentrum diente, wurde mit einem „Heuer“ unter den Herrenkammergütern erwähnt.<sup>92</sup> Der übrige Landbesitz der Frauenkammer in den außersteirischen Gebieten wurde als eigene urbariale Aufzeichnung geführt.<sup>93</sup> Der Kärntner und der niederösterreichische Besitz zinsten ausschließlich Geld, falls es sich nicht um die mannigfachen Naturalabgaben für die Amlleute und Pröpste gehandelt hat.

Die Heiligen-Geist-Stiftung<sup>94</sup> wird ebenso wie die Oblei in diesem Urbar zum ersten Mal genannt. Es scheinen sich zwischen 1330 und 1434 zahlreiche verwaltungsmäßige Veränderungen vollzogen zu haben. Erwähnt wird die Heiligen-Geist-Stiftung zweimal, einmal mit einem Untertanen im Urbar des Admonttales und ein zweites Mal in einem eigenen Urbar als officium ad sanctum spiritum. Die Doppelaufzeichnung einiger Güter und deren Gründe wurden bereits angesprochen.

Vergleiche zwischen den besprochenen administrativen Aufzeichnungen lassen erkennen, daß ganz offensichtlich unterschiedliche Gründe für die Aufzeichnungen bestanden haben. Man kann das Directorium als ein für Admont geschaffenes kluniazensisches Reformwerk bezeichnen. Es wollte in schriftlicher Form den Idealzustand eines benediktinischen Klosters mit all seinen Verwaltungssämtern darstellen und in weiterer Folge verwirklicht wissen. Die Verwirklichung der Norm fand aber nur innerhalb eines sehr begrenzten Zeitraumes statt. Schon bald wurde die Normvorschrift aufgelockert und die Administration den tatsächlichen Gegebenheiten des Stiftes angepaßt, denn der Idealzustand eines benediktinischen Klosters, wie es im Directorium gefordert wurde, war nur durch eine Verwaltung mit geistlichen Personen gegeben, daher waren weltliche Verwalter ursprünglich nicht vorgesehen. Doch in der Realität wickelten zunehmend weltliche Verwalter einen großen Teil der admontischen Administration ab. Die Urbare von 1448 und 1471/72<sup>95</sup> wurden zum Zweck des Vergleiches mit dem Urbar von 1434 herangezogen.

Das Urbar aus dem Jahre 1448 besteht aus Pergament und ist in deutscher Sprache abgefaßt.<sup>96</sup> Durch ein zwispaltiges System pro Seite hat es eine sehr übersichtliche Anordnung, die wie folgt aussieht: Urbar des Admonttales, zuletzt der Markt Admont<sup>97</sup>, Urbar von Johnsbach, Urbar im Pongau<sup>98</sup>, Urbar des Amtes

<sup>92</sup> Wichner, Über einige Urbare, S. 47. Dieses Haus scheint 1434 schon in Privatbesitz gewesen zu sein; im 16. Jahrhundert besaß es die Familie Zwickl. In dieser wirtschaftlich potenten Zeit des Stiftes kann ich mir Verkäufe von seiten des Stiftes nicht vorstellen.

<sup>93</sup> StIA Admont Qq 10 a f. 286–f. 305.

<sup>94</sup> Wichner, Über einige Urbare, S. 48. Die Kapelle zum heiligen Geist unter dem nördlichen Stiftsturm wurde von Abt Wilhelm von Reisberg begonnen, von Abt Hartnid c. 1394 vollendet und vom letzteren mit einer Gült ausgestattet – „officium ad sanctum spiritum“.

<sup>95</sup> StIA Admont Qq 13 (1448) und Qq 18 (1471). Im Stiftsarchiv sind sie unter den Gesamturbaren verzeichnet. Pichler bezeichnet sie allerdings als Sammelurbare, da beide keineswegs den Gesamtbesitz des Stiftes beinhalten und es einerseits denkbar wäre, daß jeweils ein zweiter Band vorhanden gewesen wäre, andererseits ist der Zeitraum zwischen dem Gesamturbar von 1434 und der administrativen Aufzeichnung von 1471 relativ gering.

<sup>96</sup> Es umfaßt 78 Blatt, davon sind 5 unbenützt.

<sup>97</sup> Von einer anderen Hand wurde jeweils die Bezeichnung 1.–4. Stift hinzugefügt. Das Admonttal scheint vom 15. Jahrhundert an in vier Dienstbezirke (Stifte) unterteilt worden zu sein. Vielleicht ein Versuch, die Administration zu vereinfachen bzw. die Besitztümer in Stiftsnähe zu größeren Einheiten zusammenzufassen und unter einem neuen Namen in späteren urbarialen Aufzeichnungen anzuführen. Die Namen der vier Stifte lauten Weng, Hall, Ardning, das rechte Ennsufer oder Aigen und Krumau. Vgl. Pichler, Urbarverzeichnis, S. 9.

<sup>98</sup> Irrtümlich für Lungau.

St. Gallen. Erwähnenswert ist die Verlagerung der Frauenkammergüter des Admonttales in die der Herrenkammer. Ein erstes Vorzeichen für das langsame Verschwinden der Frauenkammer und des Nonnenklosters? Häufig werden noch die Dienste an den Werkhof, „in werichhoff“, vor allem die Michaelidienste – daher auch die Bezeichnung Werkhof St.-Michael-Stift – allerdings nur in der zweiten Stift (Hall) – genannt. Im Gegensatz zu 1434 werden nicht die Ämter Tauern und Paltental, sondern das Amt Johnsbach, welches zuletzt zirka 1330 eine eigenständige Überschrift und damit eine eigene Administration innehatte, genannt. Im Jahre 1434 wurde dieses Amt als Teil des Admonttales behandelt und beschrieben, ganz bestimmt ein Hinweis darauf, wie schwierig eine administrative Veränderung ist und wie lange sie letztlich dauern kann.

Das Urbar aus dem Jahre 1471/72<sup>99</sup> ist in zwei beinahe identischen Exemplaren als Quelle erhalten geblieben. Es besteht aus Pergament, 119 Blatt stark, wovon 13 leer blieben. Das Jahr 1471 dürfte in der Verwaltung des Stiftes Admont bedeutend gewesen sein, da uns zahlreiche Aufzeichnungen aus diesem Jahr als Quellen überliefert sind. Das Urbarverzeichnis von Pichler führt die Jahreszahl 1471 bei beinahe allen für das Stift relevanten Ämtern und Propsteien an, auffälligerweise nur beim Admonttal nicht. Es handelt sich bei diesem Urbar nicht um ein Sammelurbar im gängigen Sinne, sondern um eine besondere Art von urbarialer Aufzeichnung. Das Urbar beinhaltet nämlich fast ausschließlich Sonderämter und die Ämter Tauern und Johnsbach. Nur die Aufzeichnung der Propstei Würflach scheint ein Fremdkörper zu sein. Möglicherweise wurde sie aber zu den Sonderämtern gezählt, da die Holden dieser Propstei nur Wein zu zinsen hatten und Teile der stiftischen Weinkontingente vom Cellerarius verwaltet wurden. Ein erneuter Versuch, die Administration zu reorganisieren bzw. neue Verwaltungszentren zu schaffen und die alten Strukturen des Directoriums endgültig zu beseitigen?<sup>100</sup>

Die Einteilung sieht folgendermaßen aus: Urbar der Kustodie mit St.-Wolfgang-Stift und den außersteirischen Besitzungen der Kustodie, Urbar der Oblei mit allen, auch außersteirischen Territorien, Urbar der Frauenkammer, Urbar der Herrenkammer, Urbar des Amtes Tauern, Urbar des Werkhofes St. Michael, Urbar des Amtes Johnsbach, Urbar der Propstei Würflach. Die Zusammenfassung der Güter erfolgte nach Ämtern, und es wird nicht, wie zum Beispiel 1434, ein Untertan der Kustodie im Urbar des Admonttales angeführt. Auch der Werkhof wird 1471/72 als selbständiger Verwaltungskörper angesehen. Gerade das Beispiel der curia operis zeigt die Besonderheit dieses Urbars.

Für uns interessanter sind zweifellos die noch erhaltenen Stiftregister. Speziell als Aufzeichnungen der Sonderämter verdienen sie unser Interesse. Es ist erstaunlich, daß so viele erhalten geblieben sind, da die meisten für die zahlreichen Amt-

<sup>99</sup> StIA Admont Qq 18 1471. Wichner, Über einige Urbare, S. 73, datiert dieses Urbar mit 1470–1475. Pichler, Urbarverzeichnis, S. 10, datiert auf 1471/72.

<sup>100</sup> Dieses Urbar könnte möglicherweise aber auch eine einfache Zusammenstellung der Besitzungen der Sonderämter für einen im Stift ansässigen Oberaufseher gewesen sein, der die gesamten Güterverschiebungen, Käufe, Verkäufe und Untertanenleistungen überwachte und zu diesem Zweck dieses Urbar gerade in dieser Form abfassen ließ. Eventuell ist auch die Frage berechtigt, ob man dieses Urbar auch im größeren landesgeschichtlichen Zusammenhang sehen kann. Denn etwa zu dieser Zeit benötigte der Landesfürst ausreichende finanzielle Mittel, um der Türkengefahr begegnen zu können, daher könnte diese spezielle Form der urbarialen Aufzeichnung, die in ihrer Art der Zusammenstellung für das Stift Admont wirklich einzigartig ist, einfach eine Subsumation von Leistungsträgern für den Landesfürsten sein.

leute außerhalb des Stiftes bestimmt waren und deren Arbeit erleichtern sollten. Zudem war das Papier von minderwertiger Qualität, meist mit mannigfachen Änderungen versehen. Da es sich um jährlich neu angelegte Aufzeichnungen handelt, hätten die nicht mehr verwendeten Notizen beseitigt werden können. Die erhaltenen Quellen sind zweifellos auf ein grundsätzliches Aufbewahren von Schriftgut in den Klöstern zurückzuführen. Neben den Stiftregistern für Amtleute gab es noch sogenannte „Gesamtstiftregister“, die mit ziemlicher Sicherheit im Stift selbst aufbewahrt wurden. Wir können also zwei nebeneinander existierende Formen von Stiftregistern beobachten. Die einen fassen alle im ganzen admontischen Einflußbereich vorhandenen Besitzungen eines Amtes zu einem Gesamtregister zusammen, die anderen beinhalten nur den Besitz einer Region, wie zum Beispiel des Admonttales. So haben sie entweder eine ämtermäßige oder eine geographisch-topographische Einteilung. Die letzteren entsprachen der Abfassung von Stiftregistern, die die Grundholden mehrerer Sonderämter zu einem einzigen Register zusammenfaßten. Als Exempel können die Kärntner Besitzungen der Herren- und Frauenkammer und der Kustodie sowie die Zusammenfassung der Frauenkammer-, Oblei- und Kustodiegüter für das Admont-, Palten- und Ennstal genannt werden. Bei den Stiftregistern, die die Oblei, Kustodie und die camera dominarum betreffen, kann exakt das Jahr 1489 als das Ende der Gesamtaufzeichnung auf nicht territorialer Basis angesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist eine ausschließlich geographisch ausgerichtete Einteilung zu beobachten. Ziehen wir das Obleiurbar des Priors samt der Matschacher-Stift<sup>101</sup> zum Vergleich heran, so sehen wir in diesem Urbar noch den Gesamtbesitz der Oblei verzeichnet. Bis zum Jahr 1489 müssen sich etliche Änderungen vollzogen haben, denn der Streubesitz bei Bruck, Leoben, in Österreich und in Zeiring fehlt und ist wie bei den übrigen Ämtern der örtlichen, „geographischen“, Verwaltung überantwortet worden. Hier wird, wie bei einigen anderen admontischen Quellen, der Prozeß der „Territorialisierung“ mehr als deutlich.

Für die Oblei ist ein erster Beleg eines möglichen Umstellungsversuches im Jahr 1453 zu suchen, denn dieses „Gesamtstiftregister“ ist nur mehr als Fragment erhalten und besitzt ein gänzlich anderes Format als die übrigen. Die Sonderämter camera dominorum, curia operis und die Güter ad sanctum spiritum weisen eine etwas andere Struktur auf. Die Gründe sind unterschiedlich. Einige Güter zum Heiligen Geist wurden schon frühzeitig in den urbarialen Notizen der regionalen Verwaltung angeführt und von dort administriert.

Daß die Werkhofbesitztümer keine urbarmäßige Verbindung mit anderen Gütern erfahren haben, liegt vermutlich daran, daß sich die Werkhofholden in unmittelbarer Nähe des Stiftes befanden. Wären sie im gesamten Admonttal verstreut gewesen, so hätte für den Werkhof, nach Beurteilung der Quellen, wie für die anderen Ämter ebenfalls, die angeführte geographische Gliederung Geltung haben müssen. Für ihn fand, wie für alle anderen das Admonttal betreffenden Sonderämter und Güter, 1571 eine völlige Neuordnung des zersplitterten Besitzes statt.<sup>102</sup>

<sup>101</sup> StIA Admont Qq 18a 1440, Matschacher-Stift 1430.

<sup>102</sup> Pichler, S. 28. Abschrift eines Stiftregisters oder Auszug für H [Werkhof St. Michael] aus einem solchen in Urbarform, wie bei den anderen als Behelf zur Neugliederung des in kleine Ämter zersplitterten Besitzes um das Admonttal. Diese völlige Neuorganisation existiert nur für die Güter im Admonttal, bei den übrigen Besitzungen des Klosters fanden zwar immer wieder kleinere Veränderungen statt, aber von einer totalen Neuordnung kann man nicht sprechen.

Die Herrenkammerregister weisen einige andere Strukturen auf: Bei den weiter entfernten Gebieten nehmen wir eine Zusammenlegung der Frauen- und Herrenkammer und der Kustodiegüter ab dem Jahre 1473 wahr, vorher besaßen die Herrenkammerbesitzungen ein eigenes Register. Im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts verschwindet die Bezeichnung Herrenkammer für die Kärntner Gebiete. Frauenkammer und Kustodie werden zwar noch genannt, wahrscheinlich nur als Fortleben der alten Traditionen der ursprünglichen Ämterbezeichnungen, ohne real als Verwaltungseinheit zu existieren. Das Herrenkammergut im Palten- und Admonttal ist allerdings nicht mit den übrigen Ämtern zusammengelegt worden. Warum hier keine geographische Zusammenlegung stattgefunden hat, geht aus den Quellen nicht hervor. Jedenfalls kann man auch hier feststellen, daß mit dem Jahr 1578 Bauern der Herrenkammer im Admonttal der völlig neu organisierten Verwaltung des Admonttales mit ihren andersartigen urbarialen Aufzeichnungen eingebunden werden. Ab dem Jahr 1540 etwa erscheinen die Admonter Holden der camera dominorum, ohne Erwähnung ihrer einstigen Zugehörigkeit zu diesem Amt, in den vier Stiftten.<sup>103</sup>

Die Jahre 1571/72, 1578 sowie bereits die des ausklingenden 15. Jahrhunderts bedeuten massive Einschnitte. Besonders in den Stiftregistern werden diese Zäsuren deutlich. Versucht man, diese Verwaltungsvorgänge und -änderungen in eine logische Ordnung zu bringen, so wird man bei Durchsicht der Quellen feststellen, daß eine Unterscheidung zwischen den Sonderämtern und den übrigen Verwaltungsämtern gemacht werden muß. Die entfernteren „Territorien“ der Sonderämter werden schon gegen Ende des 15./Anfang des 16. Jahrhunderts in die örtliche Verwaltung eingebunden, zum Teil leben jedoch die ursprünglichen Bezeichnungen längere Zeit noch fort. Als Beispiel wäre hier die Herrenkammer in Kärnten zu nennen. Je näher wir zum Stift kommen, umso schwieriger scheint es gewesen zu sein, eine Änderung in der Verwaltung vorzunehmen. Ein erster Schritt in der Neuorganisation dieses klosternahen Besitzes nach geographischen Gesichtspunkten geschah in den Jahren 1452 bis 1489, ein weiterer 1571/72. Mit dem Jahr 1578, der letzten Zäsur und dem Schlußpunkt der Umorganisation, wurde eine völlige Neugestaltung der admontischen Verwaltung erreicht. Alle Sonderämter wurden aufgelöst und in die örtliche Verwaltung aufgenommen. Als Reste der ehemaligen Strukturen blieben einzig und allein einige ursprünglich verwendete Bezeichnungen.<sup>104</sup>

Die gesamte Neuordnung zeigt keine einheitliche Entwicklungslinie. Sie geschah schrittweise und war jeweils von verschiedenen Faktoren abhängig. Zuletzt haben wahrscheinlich auch die Erfordernisse des landesfürstlichen bzw. landschaftlichen Steuerwesens Anstöße zur Straffung der Herrschaftsverwaltung geliefert.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das Directorium nur für sehr kurze Zeit Geltung erlangte. Die „Consuetudines Hirsaugiensis“ fanden in Admont Eingang, wurden aber der admontischen Realität angepaßt und entsprechend verändert. Eine

<sup>103</sup> StIA Admont Xx 39 1540–1578 Stiftregister und Xx 39a 1618 Handurbar des Prälaten.

<sup>104</sup> Ein Beispiel für das oben erwähnte Nachwirken alter Bezeichnungen wäre das Einbeziehen der Kustodie- und Obleigült an der Salza in die Propstei Gstatt: im Register 1578 Leben- oder Löwenamt der Kustodie und Oblei, obwohl formal keine Stiftungen mehr an diese Ämter erfolgten und deren Zugehörigkeit zu Gstatt zu den realen Gegebenheiten zählt. Auch die ursprünglichen, zur Heiligen-Geist-Gült gehörenden „Hinterberger“ (Gebiet Tau- plitz, Mitterdorf, Lassing-Oppenberg) wurden ab dem Jahr 1520 durch das Amt Selzthal verwaltet, „gen Admundt in das Urbar“, und ab zirka 1578 zählten sie zur Propstei Gstatt. Es wurden also Gebiete Schritt für Schritt den naheliegenden größeren Verwaltungszentren zugeordnet.

entscheidende Abweichung von den „*Consuetudines*“, die auch im *Directorium* berücksichtigt wurde, stellt die *Institutionalisierung der Propstei* dar. Die Funktionsanalyse der im *Directorium antiquissimum Admontense* genannten Ämter ergab, daß in den spätmittelalterlichen admontischen Niederschriften zahlreiche, auch im *Directorium* genannte, Sonderämter aufscheinen, sehr oft allerdings in wesentlich abgeänderter Form.

Die Verschiedenartigkeit der urbarialen Aufzeichnungen erschwerte eine vergleichende Untersuchung gemeinsamer Strukturen. Dennoch glaube ich, daß die admontische Verwaltung einem logischen Schema, welches im Urbar 1434/1437 deutlich wird, folgt. Weiter entfernte Besitzungen wurden zusammengefaßt und ursprünglich zu den einzelnen Sonderämtern gehörende Hintersassen den jeweils nächstgelegenen Verwaltungszentren zugeordnet. Am schwierigsten gestaltete sich die Neuordnung im Admonttal, offenbar bedingt durch die unmittelbare Nähe zum Stift. Die Propsteien des Spätmittelalters waren weitgehend autonome Verwaltungskörper und standen in der Hierarchie zwischen dem Stift und den Amtleuten. Für sie bestand lediglich die Verpflichtung, einmal jährlich Rechnung zu legen. Auf diese Art und Weise wurde von seiten des Stiftes Kontrolle ausgeübt.

Bis zur großen Zäsur im Jahr 1571 hatte die admontische Administration in ihrer wechselvollen Geschichte einschneidende Veränderungen hinnehmen müssen. Die vielen Versuche, die Verwaltung effizienter zu gestalten, führten von kleinstrukturierten Verwaltungskörpern zu einer großräumigen, nach geographischen Gesichtspunkten ausgerichteten Verwaltung, die nur mehr aus Hofgericht, Propsteien und Herrschaften bestand.

Ab dem Jahr 1578 gibt es für die Sonderämter keine Stiftregister und Urkunden mehr. Es ist das Ende der mittelalterlichen Verwaltungsstrukturen des Stiftes Admont. Von den Amtsinhabern, die bereits im *Directorium* erwähnt werden, nimmt der *Cellerarius* eine Sonderstellung ein. Dieses Amt wurde während der gesamten Stiftgeschichte systematisch ausgebaut und ist im Gegensatz zu allen anderen Ämtern im Zuge der neuzeitlichen Verwaltungsveränderungen nicht verschwunden.